

Expertise

Dr. Thomas Meysen, Lydia Schönecker & Dr. Nadja Wrede
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies,
Heidelberg/Berlin

Gesetzliche Altersgrenzen im jungen Erwachsenenalter

erstellt im Auftrag des
Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI)
für das Bundesjugendkuratorium (BJK)

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen knapp 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon rund 250 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Impressum

© 2020 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik
Nockherstraße 2
81541 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

E-Mail info@dji.de

www.dji.de

ISBN 978-3-86379-339-5

Grafik Brandungen GmbH, Leipzig

Druck K. Schmidle Druck & Medien GmbH

Datum der Veröffentlichung 15. Juli 2020

Inhalt

Einführung	5
1. Alter zählt	6
1.1 Wann regelt der Gesetzgeber Altersgrenzen im Erwachsenenalter? Ein Überblick	6
1.2 Ziel, Umsetzung und Limitierungen	6
2. Altersgrenzen für junge Erwachsene – wofür?	8
2.1 Wie, wozu und wo regelt der Gesetzgeber Altersgrenzen im Erwachsenenalter? Ein Überblick	9
2.1.1 Bezeichnung der Personengruppe	9
2.1.2 Regelungsbereiche und -gegenstände	10
2.2 Wie sieht der Gesetzgeber junge Erwachsene? Eine Analyse der Gesetzesbegründungen	11
2.2.1 Junge Erwachsene als Menschen in einer eigenständigen Lebensphase	11
2.2.2 Junge Erwachsene als noch formbare Menschen	13
2.2.3 Befristete Sicherung der Kontinuität im Übergang in die Volljährigkeit	16
3. Altersgrenzen im Laufe der Zeit	19
3.1 Eine historische Zeitreise	19
3.2 Warum Personengruppe ohne genaue Altersgrenze oder scharfe Setzung bestimmter Lebensalter?	23
3.3 Wann wurde die Altersgrenze gesetzt? Eine Zeitleiste	27
4. Intersektionalität: jung und in besonderer Lebenssituation	29
5. Altersgrenzen und aktuelle Reformdiskussionen im SGB VIII	30
6. Alter hat Bedeutung	33
7. Literatur	35
Anhang 1: Wahlalter in den Bundesländern (Kommunal- und Landtagswahlen)	38
Anhang 2: Chronologie der Einführung von Altersgrenzen mit Begründung (Auswahl)	39

Einführung

Die Expertise „Gesetzliche Altersgrenzen im jungen Erwachsenenalter“ entstand im Zuge des Beratungsprozesses des Bundesjugendkuratoriums (BJK), einem Sachverständigengremium, das die Bundesregierung in Fragen der Kinder- und Jugendpolitik berät und eine Stellungnahme zum institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters erarbeitet hat. Die Stellungnahme ist im Juni 2020 unter dem Titel „Junge Erwachsene – soziale Teilhabe ermöglichen!“ erschienen.

Sie ist unter www.bundesjugendkuratorium.de zum Download oder als Broschüre verfügbar.

Das BJK wird von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik wissenschaftlich und organisatorisch unterstützt, die in der Institutsleitung des Deutschen Jugendinstituts in München angesiedelt ist. Die Expertise wurde vom BJK unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Schröder und den wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik betreut.

1.

Alter zählt

1.1 Wann regelt der Gesetzgeber Altersgrenzen im Erwachsenenalter? Ein Überblick

Junge Menschen haben in Kindheit und Jugend viele Regeln zu befolgen, vor allem diejenigen ihrer Eltern und sonstigen Erziehungs- sowie Aufsichtspersonen, etwa in Jugendfreizeiten oder der Schule. Mit dem 18. Geburtstag werden sie volljährig und behandelt wie alle anderen Erwachsenen – fast. Denn das Recht sieht an verschiedenen Stellen Sonderregelungen für zwar volljährige, aber von Rechtsordnung und/oder Gesellschaft noch als ‚jung‘ eingestufte Menschen vor. Doch wann ist es mit diesem besonderen Jungsein vorbei? Haben diese Sonderregelungen Vor- oder Nachteile für die jungen Erwachsenen? Und was hat sich der Gesetzgeber dabei gedacht, diese Personengruppe anderen Regelungen zu unterwerfen als andere Erwachsene, wie sieht er junge Menschen im Verselbstständigungsprozess nach Erreichen der Volljährigkeit? Diesen Fragen spürt die Expertise nach, identifiziert im Recht die verschiedenen Altersgrenzen für junge Erwachsene, analysiert die Gesetzesbegründungen, erweitert die Horizonte mit einer historischen Zeitreise vom Alten Orient bis ins Hier und Jetzt, wirft einen Blick auf aktuelle Reformdiskussionen und zieht Schlussfolgerungen.

1.2 Ziel, Umsetzung und Limitierungen

Ziel der Expertise ist, aus den relevanten gesetzlichen Grundlagen für das junge Erwachsenenalter (ca. 18 bis 27 Jahre) in den verschiedenen Büchern und besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs (z. B. SGB II, SGB III, SGB V, SGB VIII, BGB, BAföG) sowie in angrenzenden Rechtsbereichen (z. B. Jugendstrafrecht, Zivildienstgesetz, Jugendfreiwilligendienstgesetz, Bildungsrecht, Jugendarbeitsschutzgesetz) die verschiedenen Altersgrenzen herauszuarbeiten, systematisiert darzustellen und anhand der gesetzlichen Begründungen sowie Regelungskontexte Sinnzusammenhänge – oder deren Fehlen – zu explorieren. Hierzu gehört auch, sowohl die Zeitpunkte für die Einführung der jeweiligen Altersgrenze als auch die Modalitäten zu untersuchen, in welcher Weise und wie lange die jungen Erwachsenen durch welche (rechtlichen) Regelungen an ihre Familien bzw. den familiären

Haushalt ‚gebunden‘ werden. Auch Rechte, die speziell der Gruppe der jungen Erwachsenen zugesprochen werden, sollen in den Blick genommen werden. Implikationen von Alter, Ausbildung und Erwerbstätigkeit sowohl in den Programmen und rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union als auch im nationalen Asyl- und Aufenthaltsrecht, etwa im Hinblick auf die Bleibeperspektive, werden beleuchtet.

Die Expertise soll Parallelen, Friktionen und Widersprüche zwischen den Rechtskreisen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Praxis bei der Zusammenarbeit herausarbeiten. Impliziten Wirkfaktoren auf die Rechtswirklichkeit von jungen Erwachsenen soll nachgespürt werden. Nicht zuletzt werden aktuelle Diskurse und Initiativen zu gesetzlichen Änderungen identifiziert und geschildert sowie mögliche Ableitungen zu gesetzlichem Weiterentwicklungsbedarf vorgenommen.

Im Erarbeitungsprozess hat sich zudem gezeigt, dass ein historischer Blick auf Altersgrenzen im Verselbstständigungsprozess insbesondere bei einer Rezeption der Verständigungen in der Antike wertvolle Denkanstöße für die aktuelle Rechtslage sowie die derzeitigen gesellschaftlichen Realitäten liefert. Bei der Recherche der Gesetzesmaterialien haben sich aber – in erster Linie vor dem Hintergrund einer denkbar breit angelegten Perspektive auf die verschiedenen Lebensbereiche junger Erwachsener bei gleichzeitig eingeschränktem zeitlichen Rahmen – Limitierungen gezeigt:

- So haben die Regelungen zur schulischen Bildung und zum Wahlalter bei Kommunal- und Landtagswahlen eine so breit gefächerte föderale Regelungsstruktur ergeben, dass die Gesetzesmaterialien hierzu im Rahmen des gegebenen Auftrags nicht gesondert recherchiert werden konnten.
- Regelungen, bei denen die Gesetzesmaterialien aus Zeiten vor Gründung der Bundesrepublik stammen, konnten nicht online recherchiert werden (z. B. Reichsversicherungsordnung).
- Nicht gesetzliche Hintergründe für Altersgrenzen, wie bspw. in der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, konnten nicht über öffentlich zugängliche Materialien zum Entstehungsprozess ausfindig gemacht werden.
- Einige Altersgrenzen wurden in den einschlägigen Gesetzesbegründungen zu ihrer Einführung oder Veränderung nicht erläutert.
- In der Finanzwelt scheinen junge Menschen ab ihrer Volljährigkeit denselben Regelungen unterworfen wie alle anderen Erwachsenen auch, wenngleich nicht auszuschließen ist, dass sich etwaige Schutzmechanismen oder erhöhte Bonitätsprüfungen im jungen Erwachsenenalter aus internen Richtlinien der Kreditinstitute ergeben.
- Auf eine Einbeziehung von Altersgrenzen vor Volljährigkeit wurde aufgrund der Vielzahl der Regelungen und Anlässe aus Gründen der Systematik und Übersichtlichkeit verzichtet.

2.

Altersgrenzen für junge Erwachsene – wofür?

Eine wesentliche Funktion des Rechts ist die Ziehung von Trennlinien. Es definiert, wer dazugehört und wer nicht, wem Rechte oder Pflichten zugeordnet werden und wem nicht (Honsell 2015; Engisch 1997). Altersgrenzen sind hierfür ein Instrument, um rechtssicher abgrenzen zu können. Das Recht unterteilt Lebensverläufe in höchst vielfältiger Weise in Abschnitte. Die markanteste Zäsur stellt sicherlich das Erreichen der Volljährigkeit dar (Prütting/Wegen/Weinreich 2019). Diese tritt in Deutschland des beginnenden 21. Jahrhunderts mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs ein (§ 2 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). An dieses Datum knüpft die Rechtsordnung die volle Geschäftsfähigkeit (§§ 104, 106 BGB), die jungen Menschen sind ab diesem Tag nicht mehr „minderjährig“, werden für „mündig“ erklärt und aus dem Paternalismus der elterlichen bzw. vormundschaftlichen „Sorge“ (§§ 1626, 1800 BGB) und ihrer „gesetzlichen Vertreter“ (§ 107 BGB) entlassen (Palandt/Ellenberger 2020, § 2 BGB Rn. 1).

Die gerade volljährig gewordenen Menschen werden in den Gesetzen unterschiedlich bezeichnet. Die Personengruppe wird in ganz verschiedenen Regelungsbereichen angesprochen und die Altersgrenzen bedeuten für die jungen Erwachsenen mal Rechte oder Pflichten, mal Privilegien oder Einschränkungen (Überblick über die Regelungsbereiche sogleich 2.1). Weshalb dem so ist, kann mit Blick auf die Gesetzesinhalte und -begründungen ganz weitgehend unter der Überschrift ‚Nachwirkungen der Entwicklung aus Kindheit und Jugend‘ zusammengefasst werden. Teilweise adressiert das Gesetz zwar die Lebensphase junger Erwachsener mit ihren spezifischen Herausforderungen explizit, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Berufsausbildung, ohne sich dabei gleichzeitig an Jugendliche vor dem 18. Geburtstag zu richten (2.2.1). Aber auch nachdem junge Erwachsene als ‚volljährig‘ anerkannt werden, hält der Gesetzgeber sie mitunter gleichwohl noch für in besonderem Maße formbar und sieht ihren Reifungsprozess als noch nicht abgeschlossen an (2.2.2). Außerdem schützt er Prozesse, die vor Volljährigkeit begonnen haben und mit dem 18. Geburtstag nicht abrupt enden sollen (2.2.3).

2.1 Wie, wozu und wo regelt der Gesetzgeber Altersgrenzen im Erwachsenenalter? Ein Überblick

2.1.1 Bezeichnung der Personengruppe

Als „junge Volljährige“ bezeichnet das Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII die jungen Menschen in der Phase nach Erreichen der Volljährigkeit (§ 7 Nr. 3 SGB VIII). Diese Begrifflichkeit hat in der deutschen Rechtsordnung indes keine Nachahmung gefunden.¹ Das Jugendstrafrecht hält alternativ eine der ältesten sprachlichen Rahmungen bereit und geht von einem nicht abgeschlossenen Reifungsprozess nach Kindheit und Jugend aus, wenn dort von „Heranwachsenden“ die Rede ist (§ 1 Abs. 2 JGG). Letztere Begrifflichkeit greift auch das Aufenthaltsrecht auf und spricht an einer Stelle von einem „Jugendlichen und heranwachsenden geduldeten Ausländer“ (§ 25a Abs. 1 AufenthG). Das gleiche Gesetz erkennt indes an anderer Stelle den Vollstatus eines Erwachsenen an, wenn es von „jungen Erwachsenen“ spricht (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese Begrifflichkeit findet sich wiederum auch im Grundsicherungsrecht des SGB II, wenn es um Bedarfe für Bildung und Teilhabe geht (§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB II). Wenn jedoch das Verhältnis zu den Eltern betroffen ist, bleiben die jungen Erwachsenen im SGB II auch nach Volljährigkeit „Kinder“ (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II: „unverheiratete erwerbsfähige Kinder“). Gleiches gilt für das zivilrechtliche Unterhaltsrecht (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB: „volljährige unverheiratete Kinder“), das Einkommensteuer- und Kindergeldrecht (§ 32 Abs. 4 EStG, § 2 Abs. 2 BKGG) sowie die Familienversicherung im Krankenversicherungsrecht (§ 10 Abs. 2 SGB II). Vielfach werden sie unter dem Oberbegriff ‚junge Menschen‘ zusammengefasst, gemeinsam mit der Personengruppe der unter 18-Jährigen, teilweise exklusiv mit Jugendlichen (SGB III, § 16h SGB II), teilweise mit Kindern und Jugendlichen (§ 7 Nr. 4 SGB VIII). Häufig ist bei der Normierung von Altersgrenzen aber auch schlicht von Personen bzw. Auszubildenden die Rede, die dieses oder jenes Lebensjahr vollendet haben (z. B. § 22 Abs. 5 SGB II, § 10 Abs. 3 BAföG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 FSJG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 FÖJG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG).

¹ Zu einem Überblick insbesondere zu Gesetzesbegrifflichkeiten in Kindheit und Jugend siehe Wabnitz 2017, S. 9 ff.

Tabelle 1: Begrifflichkeiten für die Altersphase nach Volljährigkeit im Recht (Auswahl)

Junge Volljährige	SGB VIII	Kinder	SGB II, BGB, EStG, BKGG
Heranwachsende	JGG, AufenthG	Junge Menschen (Teilgruppe)	SGB II, SGB III, SGB VIII
Junge Erwachsene	SGB II, AufenthG	Personen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Auszubildende etc. bis zur Vollendung eines bestimmten Lebensjahrs	SGB II, BAföG, FSJG, FöJG, JFDG

Die Uneinheitlichkeit der Begrifflichkeit, mit der die deutsche Rechtsordnung von der Altersgruppe nach Erreichen der Volljährigkeit spricht, deutet darauf hin, dass jedes Gesetz in erster Linie sich selbst und seiner inneren Systematik verpflichtet bleibt – vorausgesetzt, es hat eine solche. Beim SGB II dürfte dies in Frage zu stellen sein, denn das Gesetz ist in sich uneinheitlich, bietet vier der sechs aufgezeigten sprachlichen Varianten auf – von jungen Erwachsenen bis zu Kindern, von jungen Menschen bis zu Personen bzw. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.

2.1.2 Regelungsbereiche und -gegenstände

Junge Erwachsene sind in einer Lebensphase, die regelmäßig durch ihre Qualifizierung im Übergang zwischen Schule und Beruf (mit)geprägt ist (Deutscher Bundestag 2017). Daher erscheint es nur konsequent, wenn eine Vielzahl der Regelungsbereiche, die explizit gesetzliche Vorgaben für diese Personengruppe machen, dieses Thema aufgreift.² Dies beginnt teilweise in der Schule, etwa wenn es um Leistungen zur Bildung und Teilhabe geht (vgl. § 28 SGB II) oder den Wegfall der Teilnahme an einem Integrationskurs im Aufenthaltsrecht. Teilweise setzt das Gesetz unmittelbar nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht an, wie bei der Förderung des freiwilligen sozialen Jahrs (FSJG), des freiwilligen ökologischen Jahrs (FöJG) oder des Jugendfreiwilligendienstes (JFDG). Im Recht der Arbeitsförderung (SGB III) werden personengruppenspezifische Maßnahmen sowie die Berücksichtigung der altersspezifischen Besonderheiten der Bedarfe beschrieben. Im Recht der Grundversicherung für Arbeitssuchende (SGB II) werden junge Erwachsene hingegen in erster Linie stärker in die Pflicht genommen (hierzu eingehend sogleich unter 2.2). In der Ausbildungsförderung (BAföG) ist der Kontext qua gesetzlichen Auftrags, der Unterhaltssicherung während der Ausbildung, determiniert.

² Zu einer Übersicht siehe Raabe & Thomas 2019.

Die Kinder- und Jugendhilfe bezieht zwar auch die ausbildungs- und berufsbezogenen Leistungen mit ein, verfolgt aber einen holistischeren Ansatz, wenn sie sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die eigenverantwortliche Lebensführung als Zielrichtungen der Hilfe definiert (§ 41 SGB VIII). Die für die Altersgruppe typischen materiellen Bedarfe im Prozess der Verselbstständigung werden beispielsweise im familienrechtlichen Kindesunterhaltsrecht (BGB), im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), im Krankenversicherungsrecht (SGB V) oder im Kindergeldrecht (EStG, BKKG) ausdrücklichen Regelungen zugeführt. Im Strafrecht wird jugendspezifische Delinquenz, auf die vorrangig mit erzieherischen Maßnahmen reagiert werden soll, unter gewissen Voraussetzungen auch über das 18. Lebensjahr hinaus anerkannt (JGG, StGB). Zu einer chronologischen Tabelle der Altersgrenzen mit Gesetzesbegründungen siehe Anhang 2.

2.2 Wie sieht der Gesetzgeber junge Erwachsene? Eine Analyse der Gesetzesbegründungen

2.2.1 Junge Erwachsene als Menschen in einer eigenständigen Lebensphase

Jugend und das junge Erwachsenenalter ist eine eigenständige Lebensphase, wie der 15. Kinder- und Jugendbericht differenziert herausgearbeitet hat. Gleichzeitig kritisieren die Sachverständigen, dass dieser Lebensabschnitt in den letzten Jahrzehnten immer weniger wahrgenommen wurde. Die Verantwortung für ihre soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration werde den jungen Menschen immer mehr als individuell zu bewältigende Aufgabe selbst auferlegt (Deutscher Bundestag 2017). Letzterer Befund einer ‚Verantwortisierung‘³ findet seine eindruckliche Bestätigung im Euphemismus und in der Widersprüchlichkeit des gesetzgeberischen Ziels der sog. Hartz IV-Gesetzgebung, junge Menschen durch Sanktionen sowie durch Beschränkungen ihrer Selbstbestimmung in ihrer „Eigenverantwortung zu stärken“ (BT-Drucks. 15/1516, S. 50). Ob wirklich ein Mangel an Wahrnehmung der Jugend und des jungen Erwachsenenalters als eigenständige Lebensphase, wie der 15. Kinder- und Jugendbericht anmahnt, zu beklagen ist oder nicht vielmehr der Respekt

3 Zur Konstruktion der Denkfigur einer „responsibilisation“ Coy & Kelly 2019.

vor den spezifischen Herausforderungen fehlt, vor denen junge Menschen dieser Altersgruppe stehen, soll an dieser Stelle dahinstehen.

Eine solche Anerkennung zeigt sich jedenfalls im Rahmen der SGB II-Gesetzgebung erst in jüngerer Zeit. Im Jahr 2016 hat der Gesetzgeber mit der Einführung von § 16h SGB II die „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ auf den Weg gebracht. Diese ermöglicht jenseits des Forderns im SGB II mit seinen Pflichten und Sanktionen „gezielt zusätzliche Hilfen“, mit denen „junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage“ flexibel und bedarfsgerecht unterstützt werden können (BT-Drucks. 18/8041, S. 38). Die Leistung steuert zwar auch auf die schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation sowie die Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu, adressiert aber hierbei vor allem auch die Schwierigkeiten in der individuellen Lebenssituation und deren Überwindung auf dem Weg dorthin. Ziele sind eine Aktivierung, Stabilisierung und die Heranführung an eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung (§ 16h Abs. 1 SGB II).

„Mit dem neuen Tatbestand werden gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen“ (BT-Drucks. 18/8041, S. 38).

Im Ausbildungsförderungsrecht des BAföG hat der Gesetzgeber seit jeher die Personengruppe der jungen Erwachsenen eigenständig im Blick. Im Jahr 2010 hat er die Altersgruppe bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs ausgeweitet. Die Fördermöglichkeit nach der akademischen Erstqualifikation wird zeitlich gestreckt und auf die Aufnahme eines Masterstudiums auch nach mehrjähriger Berufstätigkeit erstreckt. Ziele des Gesetzgebers sind zum einen den jungen Erwachsenen eine längere berufliche Einstiegsphase zu ermöglichen, „in der sie den persönlichen und fachlichen Nutzen eines vertiefenden Masterstudiums eingehend prüfen können“. Zum anderen ist intendiert, das Vertrauen der Arbeitgeber zu stärken, „dass die Bachelor-Absolventen nicht ungeachtet der ihnen auch ohne baldige Fortsetzung des Studiums eröffneten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten relativ kurz nach ihrer betrieblichen Einarbeitung und Integration wieder an die Hochschule zurückkehren, um ihre Förderansprüche nicht zu verlieren“. Mit der Ausweitung der Altersphase wird vom Gesetzgeber „auch eine Brücke geschlagen von dem das BAföG weiterhin prägenden Ziel der Sicherung der bestmöglichen Erstausbildung junger Menschen zum gesellschaftlichen Konzept des lebensbegleitenden Lernens“ (BT-Drucks. 17/1551, S. 25).

„Die Heraufsetzung der Altersgrenze speziell für die Aufnahme eines Masterstudiums auf 35 Jahre wird Bachelor-Absolventen auch bei nicht schnellstmöglichem und von vornherein auf ein Hochschulstudium ausgerichtetem

Ausbildungsverlauf eine längere berufliche Einstiegsphase ermöglichen, in der sie den persönlichen und fachlichen Nutzen eines vertiefenden Masterstudiums eingehend prüfen können“ (BT-Drucks. 17/1551, S. 25).

Explizit die Übergangsphase zwischen dem Abschluss der allgemeinen Schulausbildung zu Ausbildung, Studium oder Beruf fokussieren die Gesetze zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG), zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJG) sowie zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG). Bei der Einführung im Jahr 1964 war ein Alter zwischen der Vollendung des 17. und des 25. Lebensjahrs vorgesehen (Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres 1964, BGBl.). Die Phase wurde später im Jahr 1994 ausgeweitet auf die Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, BT-Drucks. 12/4716). Mit der Neuregelung im Jahr 2002 wurde auf ein bestimmtes Mindestalter verzichtet und stattdessen die „Erfüllung der Vollzeitschulpflicht“ als Maßstab gewählt. Damit wurde anerkannt, „dass auch für Haupt- und Realschülerinnen und -schüler die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im unmittelbaren Anschluss an den Schulabschluss – ohne eine Wartezeit bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs – möglich sein muss“ (BT-Drucks. 14/7485, S. 11 ff.).

2.2.2 Junge Erwachsene als noch formbare Menschen

Im Wahlrecht der Länder auf Landes- und kommunaler Ebene sind junge Menschen in ihrer Gemeinschaftsfähigkeit und damit ihrer gesellschaftspolitischen Dimension erkannt. Das Wahlalter wurde immer wieder gesenkt oder eine Senkung diskutiert und ist mittlerweile in einigen Bereichen unterhalb der Schwelle der Volljährigkeit gesenkt (eine Tabelle zum Wahlalter siehe Anhang 1). Wenn beispielsweise in einer baden-württembergischen Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2013 die Bedeutung betont wird, junge Menschen „frühzeitig in demokratische Entscheidungsfindungsprozesse einzubeziehen“ (LT-Drucks. 15/3119, S. 11), steckt darin implizit auch ein ‚bevor es zu spät ist‘. Junge Menschen werden somit vom Gesetzgeber als formbar erkannt, sollen auf einen guten, den ‚richtigen‘ Weg gebracht werden.

„Aus staats- und gesellschaftspolitischen Gründen ist es wichtig, junge Menschen frühzeitig in demokratische Entscheidungsprozesse einzubeziehen“ (LT-Drucks. 15/3119, S. 11 [Baden-Württemberg]).

In der Strafverfolgung werden mit dieser Begründung umgekehrt Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs nach den Regeln des Jugendstrafrechts

behandelt (§ 1 Abs. 2, § 105 JGG, § 10 StGB). Bei seiner Änderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes im März 1952 berief sich der Bundestag auf Wissenschaft, in concreto psychiatrischen und psychologischen Sachverstand, als er den Heranwachsenden charakterliche und sittliche Unreife attestierte (BT-Drucks. 1/3264). Er leitete daraus ab, dass sie mit dem 18. Geburtstag noch nicht uneingeschränkt volle Strafmündigkeit erlangen sollen, ist nachsichtig mit ihnen. Seitdem sollen Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und unter 21 Jahren je nach ‚Reifung‘ strafrechtlich noch wie Jugendliche behandelt werden. Solch starke, mit Negativzuschreibungen verknüpfte Bilder von jungen Erwachsenen als noch besonders gut formbare Menschen finden sich auch in sozialrechtlichen Regelungen wieder.

„Es ist eine gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft, daß die charakterliche, insbesondere die sittliche Reifung des jungen Menschen in der Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt hält (...) Nach der überwiegenden Meinung der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen ist der Anteil der Unreifen unter den Heranwachsenden wesentlich größer, als gemeinhin angenommen wird“ (BT-Drucks. 1/3264, S. 36 f.).

Als im Jahr 2003 der Gesetzgeber das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, die sog. „Hartz IV“-Gesetzgebung auf den Weg brachte, hatte er auch die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 15 bis unter 25 Jahren fest im Blick. Er sieht als dringend erforderlich an, bei ihnen „von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken“ (BT-Drucks. 15/1516, S. 61). Er wird quasi präventiv tätig und will verhindern, dass die jungen Erwachsenen später als Langzeitarbeitslose auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbar werden und sich im Transferleistungsbezug einrichten. Die staatliche Fürsorge basiert auf dem Gedanken, auf die Entwicklung der jungen Erwachsenen noch gesteigerten Einfluss nehmen, sie formen zu können.

„Es ist dringend erforderlich, bei jungen Menschen von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken“ (BT-Drucks. 15/1516, S. 61).

Diese Vorstellung geht indes nicht gut für sie aus. Denn in der Konsequenz werden sie mit einer Sonderregelung adressiert, nach der sie bei Pflichtverletzungen in Bezug auf Bemühungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit besonders streng sanktioniert und ihnen die Leistungen des Arbeitslosengelds II gekürzt werden (§ 31a Abs. 2 SGB II) (Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5. September 2003, BT-Drucks. 15/1516). Der Gesetzgeber scheint somit den Empfang von Transferleistungen bei Arbeitslosigkeit mit ‚sozialer Hängematte‘ assoziiert zu haben, wenn er als Ziel dieser Sonderbehandlung junger Menschen angibt, „dass Arbeitslosigkeit junger Menschen und eine

Gewöhnung an den Bezug von Sozialleistungen vermieden werden“ sollen (BT-Drucks. 15/1516, S. 51). Obwohl er – bis heute – empirische Belege schuldig geblieben ist, dass die Sanktionierung Langzeitarbeitslosigkeit tatsächlich verhindert (Zur Kritik Berlitz 2019, Kap. 23 Rn. 21 f.), hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2006 in diesem Sinne nochmals nachgelegt. Er sah es als Manko an, dass die „bisherigen Sanktionsregelungen für Jugendliche (...) keine Unterscheidung zwischen erstmaliger und wiederholter Pflichtverletzung“ vorsahen und hat entsprechend geregelt, dass im Wiederholungsfall der Bezug von Arbeitslosengeld II vollständig entfällt (BT-Drucks. 16/1696, S. 27). Vom Gesetzgeber explizit herausgehoben zu werden, kann folglich eine deutlich gemischte Botschaft senden, hier die doppelböde Botschaft, dass ihnen zwar einerseits besondere Aufmerksamkeit geschenkt, andererseits jedoch gleichzeitig gesteigertes Misstrauen entgegengebracht wird.

„Die Regelung soll dazu beitragen, dass Arbeitslosigkeit junger Menschen und eine Gewöhnung an den Bezug von Sozialleistungen vermieden werden“ (BT-Drucks. 15/1516, S. 51).

Der Gesetzgeber verfolgt offenbar das Anliegen, auch noch im jungen Erwachsenenalter erheblichen Einfluss auf die Lebensgestaltung und -planung zu nehmen und schränkt ihre Rechte als Volljährige stärker ein als bei anderen Erwachsenen. So zwingt er sie auch zum Verbleib im elterlichen Haushalt, wenn sie andererseits bei einem Auszug Leistungen des Arbeitslosengelds II beziehen müssten (§ 22 Abs. 5 SGB II). Die jungen Erwachsenen bedürfen vielmehr eines wichtigen Grundes und einer vorherigen Zustimmung des Jobcenters. Der Gesetzgeber argumentiert seinen Eingriff in die Selbstbestimmung dieser nur partiell als erwachsen anerkannten jungen Menschen mit dem rein fiskalischen Argument, dass „Ursache hoher Kosten (...) unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung“ sei (BT-Drucks. 16/688, S. 14). Johannes Münder konstatiert dementsprechend, dass der Gesetzgeber „in der Personengruppe der 15- bis 25-Jährigen ein besonderes Sparpotenzial zu sehen“ scheint (Münder 2017, Einl. Rn. 18).

Übt der Staat somit beträchtlichen Druck auf junge Erwachsene aus und nimmt erheblich Einfluss auf ihren Verselbstständigungsprozess, gilt diese politische Linie nicht nur für die jungen Menschen in prekären Lebenslagen, sondern auch für die Personengruppe insgesamt. So wurde der Kindergeldbezug im Jahr 2007 von der Vollendung des 27. Lebensjahrs auf das 25. herabgesetzt. Der Gesetzgeber hat in dieser Maßnahme „einen Anreiz für eine schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit des Kindes“ gesehen (BR-Drucks. 330/06, S. 21). In einer solchen, höchst utilitaristischen Betrachtung werden die jungen Erwachsenen – im Kontext des Kindergelds rechtssystematisch zwar erklärbar, aber gleichwohl sprachlich irritierend – wieder zu Kindern. Gleichzeitig sollen sie so schnell wie möglich in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden, also wirtschaftlich selbstständig werden, um den öffentlichen

Haushalten nicht zur Last zu fallen, sondern stattdessen als Steuerzahler Staat und Gesellschaft zu ‚nutzen‘.

„Nunmehr wird die Altersgrenze auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres herabgesetzt. Diese Maßnahme gibt einen Anreiz für eine schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit des Kindes“ (BR-Drucks. 330/06, S. 21).

2.2.3 Befristete Sicherung der Kontinuität im Übergang in die Volljährigkeit

Die Entwicklung junger Menschen endet nicht deshalb, weil das Gesetz mit dem 18. Geburtstag eine scharfe Grenze setzt. Sie werden nicht von einem Tag auf den anderen reif und unabhängig. Dies erkennt auch der Gesetzgeber an und sichert in verschiedenen Lebensbereichen für einen befristeten Zeitraum die Kontinuität ihrer Lebensstellung bzw. Prozesse im Rahmen ihrer Entwicklung, die vor Volljährigkeit begonnen haben. Die Altersgrenzen markieren dabei in der Regel die Dauer bzw. Höchstdauer der fortwirkenden Rechte oder Pflichten.

Im Unterhaltsrecht sind „minderjährige Kinder“ privilegiert. Sie stehen in der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten an erster Stelle (§ 1609 BGB) und die Unterhaltsverpflichteten trifft eine gesteigerte Pflicht zum Einsatz ihres Einkommens (§ 1603 Abs. 2 BGB). Diese Privilegien bestehen über den 18. Geburtstag hinaus bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahrs fort, „solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden“ (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB). Der Gesetzgeber hält insoweit ihre Lebensstellung mit derjenigen von unter 18-Jährigen vergleichbar. Er begrenzt die Bezugsdauer, um „Härten für die Eltern durch einen ungewöhnlich langen Schulbesuch zu verhindern“ (BT-Drucks. 13/7338, S. 21). Korrelierend wurde die Beratungs- und Unterstützungspflicht in Kindesunterhaltsangelegenheiten mit dem ersten Änderungsgesetz zum SGB VIII aus dem Jahr 1992 auf „junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr“ ausgeweitet (§ 18 Abs. 4 SGB VIII), um eine kontinuierliche Erfüllung der Unterhaltspflichten auch nach Erreichen der Volljährigkeit zu gewährleisten (BT-Drucks. 12/3711).

„Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß ihre Lebensstellung ungeachtet der rechtlichen Beendigung der elterlichen Sorge mit der Lebensstellung minderjähriger Kinder vergleichbar ist“ (BT-Drucks. 13/7338, S. 21).

Das SGB II limitiert die Leistungen zur Bildung und Teilhabe hingegen nicht auf die Vollendung des 21., sondern des 25. Lebensjahrs (§ 20 Abs. 2 SGB II) und begründet dies mit „der legitimen Erwartung (...), dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte“ (BT-Drucks. 17/3404, S. 104). Die Unterschiede erklären sich unter anderem damit, dass die Sozialleistungen – anders als der Unterhalt – nicht auf die allgemeine Schulausbildung beschränkt sind.

„Damit soll sichergestellt werden, daß Unterhaltsverpflichtungen auch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus erfüllt werden“ (BT-Drucks. 12/3711, S. 41).

Für junge, bisher in Deutschland nur geduldete ausländische Menschen sieht das Gesetz eine Kontinuitätssicherung durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor (§ 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Der Gesetzgeber spricht von „aner kennenswerten Integrationsleistungen“, die er im Lichte des jungen Alters bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs der jungen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit würdigt (BT-Drucks. 18/4097, S. 42). Als solche normiert er insbesondere einen vierjährigen Aufenthalt in Deutschland sowie den erfolgreichen Besuch einer Schule bzw. den Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses. Unabhängig davon nimmt das Aufenthaltsgesetz Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit erstmaligem Aufenthaltstitel von der Berechtigung einer Teilnahme an einem Integrationskurs aus, wenn sie eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn fortsetzen (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG), da „im schulischen Bereich ausschließlich eine systematische Förderung in der Zweitsprache Deutsch in Verbindung mit dem Fach- und Regelunterricht“ sachgerecht und notwendig sei (BT-Drucks. 14/7987, S. 15).

Auch die Einführung der Hilfe für junge Volljährige in § 41 SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) 1990/1991 hat ihren Ursprung in „ihrer engen Verknüpfung mit einer fortzuführenden Maßnahme zur schulischen und beruflichen Bildung“. Eine Beendigung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Vollendung des 18. Lebensjahrs habe „sich als nicht ausreichend“, aber „in der Mehrzahl der Fälle hat sich eine Fortführung der Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres als ausreichend erwiesen“ (BT-Drucks. 11/5948, S. 78). Daher wird bis zu dieser Altersgrenze die Leistung als Soll-Leistung normiert und darüber hinaus nur als Ausnahmefall beschrieben, denn – so der Gesetzgeber – „da sich die Verselbständigung junger Menschen aus verschiedenen Gründen immer weiter hinauszögert“, ist in bestimmten Fällen die Möglichkeit vorgesehen, die Hilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahrs hinaus weiterzuführen. Eine solche Weiterführung soll insbesondere in Betracht kommen, wenn wegen eines späten Hauptschulabschlusses die Ausbildung erst nach dem 21. Geburtstag abgeschlossen wird oder erst mit Verzögerung ein Anschluss sichergestellt werden kann (BT-Drucks. 11/5948, S. 78). Auch hier begründet der Gesetzgeber die alle Lebensbereiche umfassenden

Hilfen für junge Volljährige, indem er eine Verknüpfung mit schulischer Bildung herstellt, bezieht sich indes nicht auf eine entwicklungsorientierte Perspektive.

An der schulischen Ausbildung orientierte Altersgrenzen finden sich daneben im Jugendarbeitsschutzgesetz, dort für „vollzeitschulpflichtige Jugendliche“, auf die – in Respekt für die eigene Altersphase Jugend – die für Kinder geltenden Regelungen lediglich entsprechend Anwendung finden (§ 2 Abs. 3 JArbSchG). Vor 1996 waren Jugendliche qua „gesetzlicher Fiktion“ noch selbst als Kinder angesehen (BT-Drucks. 13/5494, S. 8).

Die Psychotherapie-Richtlinie erweitert die Altersphase der Jugend vom 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs: „Wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann“, kann diese auch darüber hinaus weitergewährt werden. Allerdings haben Patientinnen und Patienten parallel dazu bzw. überlappend grundsätzlich „ab 18 Jahren Anspruch auf eine Erwachsenentherapie“, für die dann die Regelungen für Erwachsene gelten (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie in der Fassung vom 19. Februar 2009, S. 4) .

Altersgrenzen im Laufe der Zeit

3.1 Eine historische Zeitreise

In vormodernen Gesellschaften waren konkrete Altersangaben und klar definierte Altersgrenzen eher selten. Die Beurteilung, ob ein junger Mensch mündig, volljährig oder erwachsen war, hing häufig von anderen Kriterien ab, wie zum Beispiel Erwerbsfähigkeit, Geschlechtsreife, Einzug zum Militärdienst, Heirat, Gründung eines eigenen Hausstands, Geburt des ersten Kindes oder Tod des Vaters. Es waren vor allem die physiologische Entwicklung oder gesellschaftliche Ereignisse, die einen neuen Lebensabschnitt markierten, wobei dies bei jungen Männern und Frauen zudem unterschiedlich ausfiel.

Alter Orient

In den ältesten, keilschriftlichen Rechtstexten aus Mesopotamien kommen Belege für das chronologische Alter praktisch nicht vor. Für die Altersdesignationen war das physiologische Alter wesentlich (Radner 1997). Wenn Kinder groß genug waren, um selbstständig zu überleben und (etwa ab dem fünften oder sechsten Lebensjahr) zum Arbeiten herangezogen werden konnten, wurden sie wie Erwachsene behandelt. Aus babylonischen Musterungsurkunden geht hervor, dass Kinder ab dem fünften Lebensjahr zu den (voll erwerbsfähigen) Erwachsenen gezählt wurden. Sie konnten zwar noch lange nicht so schwer arbeiten wie Erwachsene, dafür aber Arbeit leisten, bei denen ihre geringe Größe von Vorteil war. Deshalb war es sinnvoll, in Verwaltungstexten und Rechtsurkunden ihre Größe (und nicht das Alter) anzugeben (Radner 1997). Die Maßangabe erfolgte in Größenangaben (Halbellen) bzw. in verschiedenen Größenkategorien. Nach Abschluss der physischen Entwicklung werden in neuassyrischen Texten die Termini *etlu* (junge Männer) und *ardatu* (junge Frauen) verwendet, in babylonisch heißt es *batūlu* und *batūltu*. Die Abgrenzung hiervon zu Mann und Frau unterlag nicht biologischen Kriterien, sondern hing vom gesellschaftlichen Status ab, der Gründung eines eigenen Haushalts bzw. der Eheschließung. In neuassyrischer Zeit war erwachsen, wer eine Familie oder einen eigenen Hausstand gegründet hatte. Frauen heirateten im Alter zwischen 14 und 20 Jahren, Männer erst im Alter zwischen 26 und 32 Jahren – die Eheschließung fiel bei den Männern in der Regel mit dem Ableben des Vaters zusammen (Radner 1997).

Im gesamten Alten Orient wurde das gesellschaftliche Leben durch patriarchale Herrschaftsstrukturen bestimmt. In der Hebräischen Bibel stand an der Spitze der Familie und Sippe der pater familias, der für den Schutz und das Recht der einzelnen Mitglieder zuständig war. Mädchen unterstanden ihm bis zur Heirat, Jungen bis zur eigenen Familiengründung. Kinder wurden mit Entwöhnung erbberechtigt, als Arbeitskraft zählten sie ab ihrem fünften Lebensjahr. Ein explizites Alter, ab dem Kinder rechtlich handeln durften, ist nicht bekannt. Die Geschlechtsreife war hier nicht maßgeblich, wie etwa im römischen Recht (Ernst 2009).

Klassisches Griechenland

In der Attischen Demokratie wurde zwischen zivil- und staatsrechtlicher Volljährigkeit unterschieden. Im Zivil- und Personenrecht des klassischen Griechenland war ein junger Mann mit 18 Jahren volljährig und wurde zur Volksversammlung (Ekklesia) zugelassen. Freie männliche Bürger (nicht Sklaven und auch nicht Frauen) konnten dann z. B. Grundeigentümer werden, erben, als Prozesspartei oder als Zeuge auftreten (Barta 2010; Timmer 2008). Minderjährige, Frauen und Sklaven standen unter der rechtlichen Gewalt (κυρία *kyría*) des Kyrios (κύριος Herr), des männlichen Vorstands des Hausverbandes (οἶκος *Oikos*), der sie bei Rechtsgeschäften und vor Gericht vertrat.

Im Alter von 18 Jahren begann ein junger Mann die Ausbildung zum Vollbürger, die sog. Ephebie, die mit 21 Jahren abgeschlossen war. Der ephebos (Jüngling) erhielt eine dreijährige militärische Ausbildung, die von Vorlesungen über Redekunst, Literatur, Musik und Geometrie begleitet wurde. Mit 21 Jahren wurde er schließlich auch staatsrechtlich volljährig – mit einer Einschränkung: Die Übernahme öffentlicher Ämter war erst mit 30 möglich (Timmer 2008; Schnapp 1996; Der kleine Pauly 1979). In Sparta konnte man mit 20 Jahren an der Volksversammlung (Apella) teilnehmen und trat in diesem Alter auch in den Militärdienst ein (Timmer 2008).

Römisches Reich

Die Ausbildung an den Waffen spielte auch in der römischen Republik eine wesentliche Rolle, die es zu meistern galt, bevor in einer öffentlichen Bekanntgabe der junge Römer als volljährig galt. Der zweijährige Militärdienst wurde zu einer vollberuflichen Ausbildungszeit; er war obligatorisch für alle jungen Männer im 19. und 20. Lebensjahr als Voraussetzung für die Erlangung des vollen Bürgerrechts. Das Alter der Aufnahme in den Militärdienst unterlag einer Spanne vom 14. bis zum 19. Lebensjahr, welche mit der Geschlechtsreife eintrat. Eine wichtige Funktion übernahm hier der erste Bartwuchs. Erst Kaiser Justinian (527–565) verfügte zur Festlegung der Mündigkeit, diese ausschließlich vom vollendeten 14. Lebensjahr abhängig zu machen, weil eine Untersuchung der körperlichen Reife (*inspecio cor-*

poris) als anstößig (*indecora, inhonesta, impudicia*) und der Keuschheit seiner Zeit (*castitas temporum*) unwürdig erschien. Ein bedeutender und feierlich begangener Übergangsritus war das Anlegen der Männertoga im Alter von 17 Jahren (Timmer 2008; Fraschetti 1996). Nach Anlegen der *toga virilis* wurde der junge Mann von Freunden und Verwandten zum Forum (Marktplatz) geleitet. Er wurde damit zu einem vollwertigen Mitglied der Gemeinschaft, auch wenn er weiterhin der Macht des Vaters (*patria potestas*) unterstand, und hatte jetzt Zugang zur Volksversammlung (und damit aktives Wahlrecht).

Im neueren römischen Recht, das einen großen Einfluss auf unser heutiges Rechtssystem hatte, war man mit 25 Jahren volljährig (Timmer 2008). In der lateinischen Rechtssprache gibt es die Trennung von Mündigkeit und Volljährigkeit. Auf die Kindheit (*infantia*) folgte ab dem 7. Lebensjahr die Unmündigkeit (*impubertas*), welche bei Jungen bis 14 Jahren ging, bei Mädchen bis 12 Jahren. Die Mündigkeit – verstanden als rechtliche Handlungsfähigkeit – bezeichnet die faktische Geschlechtsreife (*pubertas*) und ging bis zum 18., die volle Mündigkeit (*plena pubertas*) bis zum 25. Lebensjahr. Erst mit der Entlassung aus der Herrschaftsgewalt des Vaters (*emancipatio*), trat die Volljährigkeit oder Majorennität ein (*aetas legitima, majorennis*). Daneben existierte die Einteilung in *infantia* (bis 7 Jahre), *pueritia* (7 bis 14 Jahre), *adulescencia* (14 bis 21 bzw. 28 Jahre) und *juventus* (21 bzw. 28 bis 35 Jahre) (Hähnchen 2016; Timmer 2008). Feste Altersgrenzen für die Deliktsfähigkeit gab es im römischen Recht nicht. Frauen, die nicht unter väterlicher Gewalt standen, hatten einen Vormund, der meist ein Verwandter war und bei wichtigen Geschäften zustimmen musste (Hähnchen 2016).

Spätantike (Völkerwanderungszeit und Germanisches Recht)

In der Spätantike wurde in den germanischen Stammesrechten die Mündigkeit teilweise von der individuellen Reife zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr abhängig gemacht. Die Volljährigkeit war mit dem Eintritt der Wehrfähigkeit gegeben. In der germanischen Rechtskodifikation aus dem Reich der Burgunder wurde das 15. Lebensjahr als Grenze für beide Geschlechter festgesetzt (Dubler 2009).⁴ Lange Zeit wurde das Recht bei den Germanen mündlich überliefert. Ab dem 5. Jahrhundert, zur Völkerwanderungszeit und des zerfallenden weströmischen Reiches, sind in den ältesten Rechtsaufzeichnungen der Germanen bereits Einflüsse des römischen Rechts erkennbar (Hähnchen 2016).

Der Begriff mündig geht auf althochdeutsch *Munt* „Herr“ zurück (germanisch: *mundō*, Hand, Schutz). Mit *Munt* wurde die Stellung des germanischen Herrn über Frau, Kinder und Sklaven bezeichnet. Die Rechtsstellung des Herrn beinhaltete

⁴ Zum germanischen Recht siehe Hähnchen 2016, S. 100ff. mit weiterer Literatur.

ähnlich der Stellung des Königs im Alten Orient nach außen Schutz der Gemeinschaft und nach innen Sorge und Macht über die einzelnen Mitglieder (Ernst 2009; Bayer/Wende 1995; Sommer 1984).

Mittelalter

Im Mittelalter gab es in Deutschland kein einheitliches Rechtssystem. Eine klare Abgrenzung zwischen Kindern und Erwachsenen existierte lange Zeit nicht. Das Ende der Kindheit wurde mit sieben Jahren markiert – das Alter, in dem ein Kind ohne andauernde Fürsorge zurechtkommen konnte. Von da an wurde es zu den Erwachsenen gezählt, es verrichtete dieselbe Arbeit und trug dieselbe Kleidung wie sie. Mit der Heirat und der Gründung eines eigenen Haushalts verließ ein junger Mensch die Gewalt (munt) des Vaters (Hähnchen 2016; Morras Ganskow 2005).

Seit dem 14. Jahrhundert erlangte das römische Recht in Mitteleuropa wieder Bedeutung – mit der Anwendung des Corpus iuris civilis (Hähnchen 2016; Heider 2011). Neben einer früheren Einteilung der Lebensalter nach den vier Jahreszeiten (Pastoureau 1996; Gillis 1980) gab es nun ein zweites System, das der römischen Welt entlehnt war: Auf die *infantia* (frühe Kindheit bis etwa sieben Jahre) folgte die *pueritia* (das Alter von sieben Jahren bis zur Heiratsfähigkeit, bei Knaben mit 14, bei Mädchen mit 12 Jahren), dann die *adolescentia* (Pastoureau 1996). Über 14-Jährige galten grundsätzlich als volljährig, wobei Frauen rechtlich mit ihrer Heirat von der Vormundschaft des Vaters in diejenige des Ehemannes übertraten (Hähnchen 2016).

Neuzeit

In der frühen Neuzeit trat mit dem Beginn des Absolutismus und der Aufklärung das Naturrecht bzw. Vernunftrecht in den Vordergrund (Hähnchen 2016; Heider 2011). Eine der großen Privatrechtskodifikationen, der Code Civil, wurde 1804 unter Napoleon eingeführt und war auch in deutschen Gebieten, insbesondere im Rheinland gültig. Laut Artikel 388 des Code Civil war minderjährig, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Hähnchen 2016; Heider 2011; Bürge 1995).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte eine Rückbesinnung auf das römische Recht ein. Die Festlegungen des neueren römischen Rechts galten in den meisten deutschen Staaten bis 1875. Volljährig war, wer das 25. Lebensjahr vollendet hatte, es gab aber auch andere Festlegungen. So war man in Baden, Bayern, Hessen und Preußen mit 21 Jahren volljährig – in Hamburg mit 22, in Oldenburg mit 24. Besondere Bestimmungen gab es jeweils für die Heirat. Mit der Volljährigkeit (*aetas legitima* oder *Majorennität*) konnten alle Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens – soweit nicht durch besondere Gesetze anders geregelt – wahrgenommen werden (Hähnchen 2016; Heider 2011).

Deutsches Reich, DDR und Bundesrepublik

Im Deutschen Reich wurde die Volljährigkeit 1875 auf 21 Jahre festgelegt, in Preußen war das bereits 1870 geschehen. Das BGB, am 1. Januar 1900 in Kraft getreten, regelt die Volljährigkeit seitdem in § 2 (Hähnchen 2016; Heider 2011). Unter bestimmten Bedingungen konnte damals bereits 18-Jährigen die Volljährigkeit zugesprochen werden.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters (Gesetz vom 31.07.1974 BGBl. I, S. 1713), das am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, wurde die Volljährigkeit schließlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs herabgesetzt. Das aktive Wahlalter war bereits 1970 von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt worden, das passive Wahlalter von 25 auf 21 Jahre. In der Deutschen Demokratischen Republik galten 18-Jährige schon seit 1950 als Erwachsene (Hähnchen 2016; Heider 2011).

Nach der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 beginnt die Volljährigkeit mit 18 Jahren, sofern das auf das Kind anzuwendende Recht nicht schon früher eintritt (Art. 1 UN-KRK). In den meisten Staaten der Welt sind junge Menschen, Frauen und Männer, daher heute mit 18 Jahren volljährig.

3.2 Warum Personengruppe ohne genaue Altersgrenze oder scharfe Setzung bestimmter Lebensalter?

Die historische Zeitreise hat gezeigt, dass keineswegs gesetzliche Selbstverständlichkeit ist, dass Lebensphasen im Recht anhand des Alters und vollendeten Lebensjahren bemessen werden müssen. So finden sich in der deutschen Rechtsordnung auch tatsächlich Stellen, in denen die Altersgruppe zwar explizit angesprochen ist, aber kein genauer Zeitraum angegeben wird, wann diese endet. So knüpft bspw. das Aufenthaltsrecht den Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nur an die Aufnahme oder Fortsetzung der schulischen Ausbildung in Deutschland, ohne sich festzulegen, wann hierfür bei jungen Erwachsenen der spätestmögliche Zeitpunkt ist (§ 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG).

Auch das gesamte Recht der Arbeitsförderung im SGB III verwendet zwar insgesamt 29 Mal den Begriff „junge Menschen“, bleibt aber eine eigene Definition schuldig. Wenn der Gesetzgeber hierzu ausführt, „die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen werden (...) neu strukturiert, flexibilisiert und

klarer gegliedert“, so bezieht sich die Flexibilisierung scheinbar auch auf das Alter, in welchem den jungen Menschen die Vorteile der „passgenauen vorbereitenden Maßnahmen“ zugutekommen (BR-Drucks. 313/11, S. 154). Da es die gesetzlichen Vorgaben aber auch noch in einer bundeseinheitlich verlässlichen Weise umzusetzen gilt, hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) in ihren fachlichen Weisungen eine Altersgrenze festgesetzt – wenn auch nicht ganz konturenscharf. So gehören beispielsweise zur Zielgruppe der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) der BA „junge Menschen ohne berufliche Erstausbildung, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ (BA 2020, S. 4). Mit dem Aufstellen einer Regel ist ein Rest an Offenheit des Gesetzes für die Gesetzesanwendung erhalten. Bei jungen Menschen mit Behinderungen wird das Regel-Ausnahmeverhältnis quer durch die Rechtsordnung üblicherweise umgekehrt und die Altersbegrenzungen mit Blick auf anhaltende (partielle) Unselbstständigkeit aufgehoben (hierzu siehe 4.).

Auf die Maßnahmen im Recht der Arbeitsförderung bestehen keine gerichtlich durchsetzbaren Rechtsansprüche. Sobald jedoch die Justiziabilität von Rechten und Pflichten oder zumindest die Erhöhung der rechtlichen Verbindlichkeit angezeigt ist, wird eine klare Definition von Trennlinien des Dazugehörens und Nichtdazugehörens meist unumgänglich. Rechtsansprüche bedürfen eindeutiger Zuordenbarkeit, will der Gesetzgeber ihre Durchsetzbarkeit erhöhen. Ein Bewusstsein dafür, dass Altersgrenzen die Entwicklung von Menschen in gewisser Weise künstlich durchschneiden, findet sich vor allem in der Gesetzesbegründung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) aus dem Jahr 1990/1991. Die Einführung einer oberen Altersgrenze für die Leistungsberechtigung junger Menschen erfolgt für das SGB VIII „im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit“ (BT-Drucks. 11/5948, S. 50).

„Während das Jugendwohlfahrtsgesetz bisher keine obere Altersgrenze enthielt, wird nun im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit die Vollendung des 27. Lebensjahres als obere Altersgrenze eingeführt“ (BT-Drucks. 11/5948, S. 50).

Wann genau jedoch die jeweilige Altersgrenze gezogen wird, also warum jenes Lebensalter als obere Grenze für die gesetzliche Zuordnung von Rechten oder Pflichten, Privilegien oder Beschränkungen gewählt wird, darüber machen nur die wenigsten Gesetzesbegründungen Ausführungen. Dies legt die Hypothese nahe, dass die konkrete Altersgrenze in der Regel politisch gesetzt ist, ohne dass transparent gemacht wird oder gemacht werden könnte, was hierfür leitend war. Auch aus der Begründung zum KJHG scheint sich eher ein resignativer Unterton herauslesen zu lassen, dass nunmehr zwar keine sachliche, aber eine rechtstechnisch begründete Altersgrenze gewählt wurde.

Teilweise wird zur Erläuterung, warum das jeweilige Alter als Begrenzung ins Gesetz aufgenommen wurde, die Anlehnung an Leitregelungen, insbesondere derjenigen des § 7 Nr. 3 SGB VIII, angesprochen. So heißt es bspw. in der Begründung zum Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres aus dem Jahr 1993: „Die Heraufsetzung der oberen Altersgrenze berücksichtigt die Altersregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (BT-Drucks. 12/4716, S. 14).

Weshalb im Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und in den Weisungen zur Arbeitsförderung (SGB III) die Altersgrenze mit Vollendung des 25. Lebensjahrs gezogen wird und insoweit keine Orientierung an der früheren Leitnorm des SGB VIII mit der Altersgrenze bei Vollendung des 27. Lebensjahrs erfolgt, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. Das ursprünglich, nach Einführung des KJHG prägende 27. Lebensjahr (vgl. noch FSJG, FÖJG, JFDG) wurde jedenfalls auch für andere Regelungszusammenhänge im Kontext von Ausbildung durch das 25. Lebensjahr abgelöst (vgl. SGB V, EStG, BGG, AufenthG). Eine Antwort könnte sich, auch wenn die Ursprünge im Rahmen des begrenzten Zeitrahmens des Projekts nicht aufgespürt werden konnten, aus der Politik der Europäischen Union ergeben. So wird in einer Entschließung „zur aktiven Eingliederung von jungen Menschen: Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut“ aus dem Jahr 2010 die Jugendarbeitslosigkeit auf die Gruppe der jungen Menschen unter 25 Jahren bezogen.⁵ Hingegen bieten die Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa aus den Jahren 2002⁶ und 2009⁷ keine Altersangaben, und es bleibt offen, wie lange die Phase Jugend definiert wird, sodass den Mitgliedstaaten Spielräume für nationale Setzungen überlassen sind.

Vereinzelte finden sich Auseinandersetzungen mit der Herauf- oder Herabsetzung von Altersgrenzen. Diese stützen sich auf gesellschaftliche Entwicklungen. Der grundlegenden Tragweite der Senkung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 im Jahr 1974 trägt der Gesetzgeber mit einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der Jugend ‚von heute‘ im Vergleich zu früher Rechnung. Er will „in den letzten Jahren [eine] Akzeleration in der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen dieser Altersgruppe [18 bis 21]“ beobachtet haben. Die „Veränderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten [sprechen] für die Herabsetzung des seit dem Jahre 1875 geltenden Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre“. „Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters [wird] der tatsächlich vollzogenen Emanzipation dieser Altersgruppe Rechnung getragen“. Er attestiert Jugendlichen, mit denen er die heute jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 meint, „Entschei-

5 Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur aktiven Eingliederung von jungen Menschen: Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Armut, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.5.2010, C 137/01

6 Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Juni 2002 zu dem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa, Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.7.2002, C 168/02.

7 Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018), Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.12.2009, C 311/01.

dungsfreude“ und „weitgehende tatsächliche Selbstständigkeit in allen Lebensbereichen“. Zwar seien „einzelne Jugendliche dieser Altersgruppe nicht fähig (...), am Rechts- und Wirtschaftsleben eigenverantwortlich teilzunehmen, ohne Schaden zu erleiden“. Damit ließe sich aber nicht rechtfertigen, einer ganzen Altersgruppe die entsprechende Befugnis zu versagen (BT-Drucks. 7/117, S. 6).

„Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wird der tatsächlich vollzogenen Emanzipation dieser Altersgruppe Rechnung getragen“ (BT-Drucks. 7/117, S. 6).

Besonders schillernd ist die Gesetzesbegründung zum Jugendgerichtsgesetz (JGG) aus dem Jahr 1952, in welcher die Eindrücke des 2. Weltkrieges noch zum Greifen sind. Um zu legitimieren, dass Heranwachsende trotz Volljährigkeit nicht notwendig für voll strafmündig angesehen werden, attestiert der Gesetzgeber ihnen, dass „ihre Neigung zum Verbrechen (...) vielfach aber weniger auf einer anlagebedingten charakterlichen Minderwertigkeit, als auf den Folgen der durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit gestörten Entwicklung“ beruhe. „Zahlreiche Heranwachsende dürften deshalb den beweglichen Reaktionsmitteln des Jugendstrafrechts zugänglicher sein als den starren Formen des allgemeinen Strafrechts“ (BT-Drucks. 1/3264, S. 36).

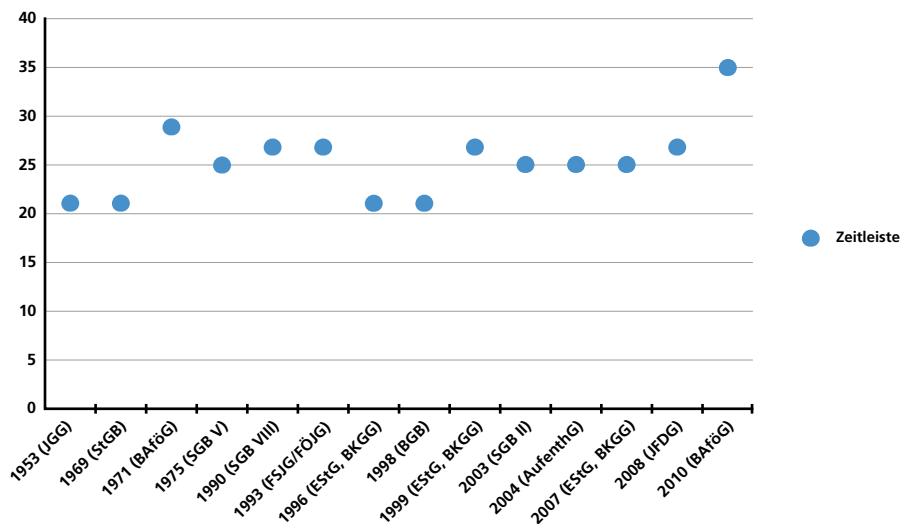
„Die unmittelbaren Erlebnisse des Krieges, der oft rücksichtslose Kampf um das nackte Leben auf der Flucht, der Verlust von Eltern und Angehörigen, Besitz und Heimat haben die Entwicklung von vielen jungen Menschen empfindlich gestört und ihre soziale Eingliederung in die Gemeinschaft erschwert“ (BT-Drucks. 1/3264, S. 36 f.).

Im Kindergeldrecht wird die Herabsetzung der Altersgrenze von der Vollendung des 27. auf die Vollendung des 25. Lebensjahrs mit einer Reaktion auf gesetzliche Änderungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen begründet, hier die „Reform der schulischen Ausbildung durch die Kinder wegen des vorgezogenen Schuleintrittsalters (5 bzw. spätestens 6 Jahre), wegen sog. Schnellläuferklassen und des nach 12 statt nach 13 Schuljahren vorgesehenen Abiturs früher als bisher eine Berufs- oder Hochschulausbildung beginnen und somit auch in jüngeren Jahren abschließen [zu] können“ (BR-Drucks. 330/06, S. 21).

3.3 Wann wurde die Altersgrenze gesetzt? Eine Zeitleiste

Weitere Erkenntnisse könnten sich aus einer Analyse ergeben, wann welche Altersgrenze für junge Erwachsene Gesetz geworden ist und ob sich dabei Muster zeigen. Zunächst sollen die verschiedenen Altersgrenzen unabhängig vom Kontext chronologisch zum Zeitpunkt ihrer Einführung in eine Reihe gestellt werden (siehe Schaubild 1).

Schaubild 1: Zeitleiste: chronologisch geordnet nach erstmaliger Einführung der Altersgrenze in den jeweiligen Gesetzen

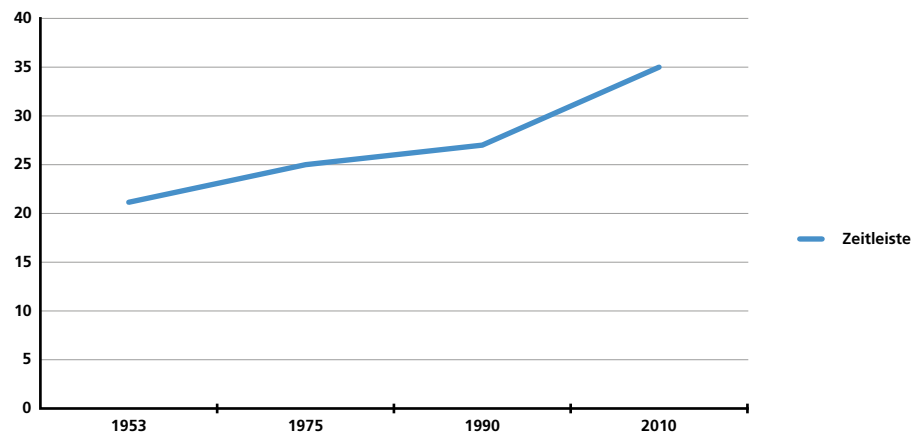


Der Gesetzgeber bestimmt, wie die Zeitleiste zeigt, Altersgrenzen im jungen Erwachsenenalter – von den überlappenden Altersgrenzen einer Beendigung der allgemeinen Schulpflicht nach Volljährigkeit einmal abgesehen – frühestens ab Vollendung des 21. Lebensjahrs. Die Ausbildungsförderung sticht nach oben heraus mit ihrer zunächst im Jahr 1971 auf die Vollendung des 29. Lebensjahrs festgesetzten oberen Grenze für den Bezug und der im Jahr 2010 erfolgten Anhebung auf 35 Jahre. Ansonsten beschränken sich die Altersgrenzen auf die Vollendung des 21., 25. und 27. Lebensjahrs. Die Altersgrenze 21 betrifft die Regelungen zu Strafbarkeit und Unterhalt, die Altersgrenze 25 diejenigen mit direktem Bezug zu Ausbildung und Arbeit, diejenigen mit der Altersgrenze 27 die jungen Menschen in einer holistischen Betrachtung ihrer persönlichen Entwicklung und die Altersgrenze (29 bzw.) 35 die Ausbildungsförderung. Auch wenn mit Blick auf die Zeitleiste der Zeitpunkt der Aufnahme eines bestimmten Alters ins Gesetz sekundär erscheint und der Blick

auf die Gesetzesbegründungen die klare Orientierung des Gesetzgebers mitunter vermissen lässt, ergibt sich hier doch ein recht konsistentes Bild. Die Friktion zwischen der ausbildungs- und arbeitsbezogenen Altersgrenze 25 und der ganzheitlich an der Entwicklung orientierten Altersgrenze 27 bleibt indes unaufgelöst.

Wenn in einer zweiten Betrachtung die erstmalige Einführung der maßgeblichen, heute noch relevanten Altersgrenzen angeschaut wird, ergibt sich eine ansteigende Linie (siehe Schaubild 2). Indes, der Schein dürfte trügen. In der Rechtsordnung ist nicht zu verzeichnen, dass für die Verselbstständigung junger Menschen mehr Zeit gelassen wird. Gerade die Gesetzgebung der 2000er Jahre weist in eine andere Richtung. Die Altersgrenze 25 ist spätestens mit der Gesetzgebung zum SGB II als prägend zu bezeichnen (siehe Schaubild 1 sowie 2.2.2). Zudem wurde im Jahr 2007 die Altersgrenze im Einkommenssteuerrecht und Bundeskindergeldgesetz mit Bezugnahme auf frühere Einschulung und das Abitur nach der 12. Klasse von bislang 27 auf 25 Jahre gesenkt (BT-Drucks. 330/06).

Schaubild 2: Zeitleiste: chronologisch geordnet nach erstmaliger Einführung der heute noch geltenden Altersgrenzen insgesamt



Intersektionalität: jung und in besonderer Lebenssituation

Für junge Menschen in besonderen Lebenslagen sieht das Gesetz an einzelnen Stellen einen Dispens von den ansonsten scharfen Altersgrenzen vor. Dies gilt insbesondere

- für junge Menschen mit Behinderung, aber auch
- für junge Menschen, die selbst Eltern werden.

Wenn junge Menschen aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, bleiben sie auch als Erwachsene weiter bei ihren Eltern familienversichert (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V) und haben auch über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus Anspruch auf Kindergeld, wenn die Behinderung vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist (§ 22 Abs. 4 EStG, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKGG). Demgegenüber hat der Gesetzgeber bezüglich der Ausdehnung der gesteigerten Unterhaltspflicht über das 21. Lebensjahr hinaus offenbar bewusst von einer Sonderregelung für junge Menschen mit Behinderungen abgesehen: „Abgesehen davon, daß eine Einbeziehung behinderter Kinder in § 1603 Abs. 2 BGB schwerlich nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen könnte, ist die Lebenssituation behinderter und anderer volljähriger unverheirateter Kinder, die sich nicht (mehr) in der allgemeinen Schulausbildung befinden, mit der minderjähriger Kinder nicht vergleichbar. Von daher hätte eine Erweiterung des § 1603 Abs. 2 BGB auf zusätzliche Fallgruppen nahezu zwangsläufig Zweifelsfragen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hervorgerufen“ (BT-Drucks. 13/7338, S. 21).

Das Ausbildungsförderungsrecht stellt für den weiteren Altersaufschub darauf ab, dass die Auszubildenden „aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen“ (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG). Dies betrifft sowohl Verzögerungen wegen einer Behinderung des jungen Menschen, als auch wenn der Beginn einer Ausbildung wegen bzw. nach einer Flucht oder bei einer Krankheit nicht innerhalb der Altersgrenzen erfolgt ist. Die familiären Gründe betreffen Fälle, in denen die jungen Menschen „bis zur Aufnahme einer Ausbildung ein eigenes Kind unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind“. Bei Alleinerziehenden ist auch eine darüberhinausgehende Wochenarbeitszeit gestattet, wenn dies dazu dient, den Bezug von Grundsicherung zu vermeiden (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG).

5.

Altersgrenzen und aktuelle Reformdiskussionen im SGB VIII

Eine Auswertung der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem Jahr 2015 von Mühlmann und Fendrich (2017) hat ergeben, dass junge Volljährige deutlich weniger Unterstützungsleistungen nach SGB VIII in Anspruch nehmen als Jugendliche. Ihre Befunde werfen ein kritisches Licht auf das Jugendamtshandeln. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) konstatiert deshalb in seinem Arbeitspapier zur 3. Sitzung der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses eine deutliche Benachteiligung der Care Leaver im Hinblick auf erreichte Bildungsabschlüsse bei Hilfeende, Ausbildungs- und berufliche Perspektiven (BMFSFJ 2019a). Ohne die bestehenden Altersgrenzen zur Diskussion zu stellen, wird der „Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation ins Erwachsenenalter“ herausgearbeitet und dabei insbesondere für den Wechsel der Leistungszuständigkeiten von der Kinder- und Jugendhilfe in die „Erwachsenensysteme“ Vorschläge für Konzepte der Übergangsgestaltung vorgestellt (z. B. stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung, Aufforderung zur Entwicklung eines Konzepts für Übergangsphasen, Nachbetreuung, Bestimmung des Jugendamts als federführende Stelle für eine behördenübergreifende Übergangsgestaltung und -abstimmung) (BMFSFJ 2019a, S. 23).

Im Rahmen der Diskussion um die Schaffung eines inklusiven SGB VIII, also einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig vom Vorliegen bzw. von der Art der Behinderung, wurde hingegen auch die Frage nach einer Veränderung der Altersgrenzen aufgeworfen. Das BMFSFJ (2019b) stellte hierbei folgende Vorschläge zur Diskussion:

1. Wechsel der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs bei Beginn der Übergangsplanung mit Vollendung des 16. Lebensjahrs unter Beteiligung des voraussichtlich zukünftig zuständigen Trägers.
2. Wechsel der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs mit Ausnahme der jungen Menschen, bei denen perspektivisch erwartet werden kann, dass ihre Hilfe in den folgenden Jahren, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahrs abgeschlossen werden kann.
3. Wechsel der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen mit Vollendung des 21. Lebensjahrs bei Beginn der Übergangsplanung mit Vollendung des 19. Lebensjahrs. Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX bei erstmaliger Inanspruchnahme von Hilfen/Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.

In ihrer Kommentierung des Arbeitspapiers spricht sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ 2019) für eine verbindliche Altersgrenze von 21 Jahren für junge Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des regulären Übergangs in das Erwachsenensystem der Eingliederungshilfe aus. Dabei solle der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII auch dann eingeräumt sein, wenn die jungen Menschen prognostisch im Anschluss auf Hilfen der Eingliederungshilfe angewiesen sein werden. Ohne Bestehen einer Behinderung und Übergang in die Leistungssysteme für erwachsene Menschen mit Behinderungen fordert die AGJ für die Altersgruppe von 18 bis 23 einen Regelrechtsanspruch in § 41 SGB VIII, also einen zwingenden individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen und nicht nur eine Soll-Vorschrift, wie sie aktuell ab Erreichen des 21. Lebensjahrs gilt. Außerdem solle die bisherige Fortsetzungsoption bewahrt und durch eine Coming back-Option für Care Leaver ergänzt werden.

In der Dokumentation der Vorabkommentierung des Arbeitspapiers des BMFSFJ (2019c) sind weitere Positionen festgehalten. So argumentieren die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) und der Evangelische Erziehungsverband e.V. (EREV) ausführlich aus Sicht der Entwicklungsaufgaben von Care Leavern und halten daher an der Höchstgrenze bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs fest. Entsprechend positioniert sich auch der Care Leaver e.V. und betont darüber hinaus die Bedeutung einer ‚verbindlichen Planung‘. Nach der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) müsste § 41 SGB VIII bis zum 25. Lebensjahr als Rechtsanspruch ausgestaltet und im Einzelfall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs vorgesehen sein. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) sieht zwar „einen sehr frühen Übergang“ als kontraproduktiv an, spricht sich jedoch für einen vergleichsweise frühen Übergang zum 21. Lebensjahr aus (BMFSFJ 2019c, S. 80). Auch die kommunalen Spitzenverbände halten für sinnvoll, den Übergang nach Vollendung des 21. Lebensjahrs festzulegen, wenn der Rechtsanspruch sowohl gegenüber dem Jugendamt als auch dem Träger der Eingliederungshilfe besteht und beide ab Volljährigkeit verpflichtet sind. Entsprechend äußern sich der Deutsche Behindertenrat, die Fachverbände für Menschen mit Behinderung und auf Länderseite das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Freie Hansestadt Bremen, das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz sowie der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. plädiert für „eine Festlegung auf klare Altersgrenzen“ (BMFSFJ 2019c, S. 80), legt sich selbst aber nicht fest. Das Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten“ im Deutschen Institut für Urbanistik e.V. legt offen, dass sich in seinem Kreis für alle Alternativen Fürsprecherinnen und Fürsprecher gefunden haben.

Insgesamt lässt sich damit wohl am ehesten eine Tendenz für eine Altersgrenze für die Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII mit Vollendung des 21. Lebensjahrs konstatieren. Dies steht in gewisser Weise in Widerspruch zu einer der Grundthesen des 15. Kinder- und Jugendberichts, dass sich „viele Übergangsschritte des Erwachsenwerdens (...) zum Teil weit in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben“ haben (Deutscher Bundestag 2017, S. 70). Entsprechende inhaltliche Argumente für eine längere Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Alter von 27 bzw. 25 Jahren finden sich vor allem bei den Erziehungshilfefachverbänden und der BAGFW. Überraschend bringt die AGJ mit der Vollendung des 23. Lebensjahrs ein Alter ins Spiel, das im Sozialgesetzbuch bislang keine Bedeutung erlangt hat. Wenn die BAGFW die Dauer der regelhaften Bezugsberechtigung junger Menschen auf Leistungen nach SGB VIII auf das 25. Lebensjahr angehoben sehen möchte, dürfte sie sich vermutlich an der Altersgrenze in den arbeitsbezogenen Kontexten orientiert haben. Das BMFSFJ bezieht in seinem Abschlussbericht noch keine Position (BMFSFJ 2019d).

Alter hat Bedeutung

6.

Altersgrenzen sind nicht notwendig ‚gesetzgegeben‘. Der historische Rückblick hat gezeigt, dass Gesellschaften auch andere Verständigungen finden können, um zu markieren, wann sich der Status, die Rechte und Pflichten von jungen Menschen ändern. So finden sich voluntative Altersgrenzen, bei denen innerhalb eines gesellschaftlich akzeptierten Rahmens kraft Einzelfallentscheidung einzelner Autoritäten ein Übergang markiert werden kann. Das Erreichen bestimmter Altersgrenzen kann dabei durch Ritualisierungen mit einer Aufwertung verbunden sein, etwa wenn im Römischen Reich durch das feierliche Anlegen der Toga die Bürgerrechte junger Männer begründet werden. Die Öffentlichkeit des Begehens schützt zwar vor missbräuchlicher Ausnutzung, wirft aber gleichzeitig Fragen der gleichberechtigten Teilhabe auf. Bei einem Abstellen auf äußerliche Kriterien bzw. die körperliche Entwicklung, wie Bartwuchs bei Jungen oder Einsetzen der Regel bzw. Geschlechtsreife bei Mädchen, wurden schon in der Antike die potenziell stigmatisierenden und diskriminierenden Wirkungen erkannt. Das nicht seltene Auseinanderfallen von körperlicher Reife und geistiger sowie sozialer Entwicklung wirft weitere Zweifel auf. Altersgrenzen wurden im Laufe der Geschichte häufiger auch an sozialen Eckpunkten des Erwachsenwerdens festgemacht, etwa einer Heirat, dem Militärdienst oder dem Auszug aus dem elterlichen Haushalt.

Lebenslagenorientierte Altersgrenzen sind auch der deutschen Rechtsordnung nicht fremd, etwa wenn an die Beendigung der allgemeinen Schulausbildung oder die Vollzeitschulpflicht angeknüpft wird. Ganz überwiegend sind Altersgrenzen zum und im Erwachsenenalter in Deutschland jedoch verrechtlicht und werden mehr oder weniger scharf bei der Vollendung eines bestimmten Lebensjahrs gezogen. Dies soll den Ansprüchen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit genügen. Allerdings werden damit Verständigungsprozesse in der Familie, dem sozialen Umfeld oder in der Gesellschaft an das Recht delegiert. Die Fragilität zwischenmenschlicher und gesellschaftlicher Entscheidungsfindung wird ersetzt durch entpersonalisierte Setzung durch Gesetze.

Auch bei einer Betrachtung der Altersgrenzen im Recht zeigt sich die Rechtsordnung nur bedingt als Einheit bzw. gibt sie nur ein Bild parzellierter Einheiten wieder. Dies drückt sich aus in einer Uneinheitlichkeit der Begrifflichkeiten, mit denen von der Altersgruppe nach Erreichen der Volljährigkeit gesprochen wird. Jedes Gesetz bleibt selbst bei der Wahl der Sprache in erster Linie sich selbst und seiner inneren Systematik verpflichtet. Die konkrete Altersgrenze wiederum ist, wenn sie nicht an bestimmte Lebensereignisse, sondern an das Lebensalter anknüpft, in der Regel politisch gesetzt, regelmäßig ohne dass transparent gemacht wird, was hierfür leitend war. Erklärungsversuche greifen – notwendig – meist zu kurz, können nicht alle Aspekte aufgreifen, die bei der Festlegung bestimmter Altersgrenzen und etwaigen Veränderungen in den Rechten und Pflichten eine Rolle spielen.

Eines hat die Analyse des Rechts allerdings deutlich gemacht. Der Gesetzgeber hat an vielen Stellen das Anliegen, auch noch im Erwachsenenalter erheblichen Einfluss auf die Lebensgestaltung und -planung junger Menschen zu nehmen – deutlich mehr als bei anderen Erwachsenen. Er staffelt auch in der Verselbstständigungsphase des jungen Erwachsenenalters den Eintritt bzw. das Ende von Rechten und Pflichten. Teilweise privilegiert er die jungen Erwachsenen und gesteht der Personengruppe eigene, den Entwicklungsaufgaben dieser Altersphase typische Rechte ein, schützt die Kontinuität von in Kindheit und Jugend begonnenen Prozessen und Lebensstellung bis zum Abschluss von Entwicklungsschritten. Teilweise schränkt er ihre Rechte und Freiräume als Volljährige stärker ein als bei anderen Erwachsenen. Mitunter hält der Gesetzgeber die Lebensstellung junger Erwachsener mit derjenigen von unter 18-Jährigen vergleichbar. An anderer Stelle zeigt er aber auch Respekt vor der Eigenständigkeit der Lebensphase mit ihren spezifischen Herausforderungen. Aufmerksamkeit bringt das Recht bzw. der Gesetzgeber insoweit jungen Erwachsenen entgegen. Dies ist allerdings nicht nur davon geprägt, sie zu stärken. Nicht selten nimmt das Kümmern um die Belange junger Erwachsener im Recht auch deutlich paternalistische Züge an und ist von Misstrauen geprägt. Insgesamt sind Zweifel angezeigt, ob junge Erwachsene als gesellschaftliche Gruppe bereits eine ausreichende politische Kraft in der Gesellschaft entfalten, um ihren Interessen an einer vollwertigen Behandlung als Erwachsene und einer Anerkennung als Personengruppe mit eigenständigen Unterstützungsbedarfen Gehör zu verschaffen.

Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2019): Vorabkommentierung zur 3. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ (4. April 2019). Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien: Kinderinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII. Berlin

Barta, Heinz (2010): Graeca Non Leguntur? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Band 1. Wiesbaden

Bayer, Erich/Wende, Frank (1995): Wörterbuch zur Geschichte. Begriffe und Fachausdrücke. Band 289. Stuttgart

Berlit, Uwe-Dietmar (2019): Sanktionen. In: Berlit, Uwe-Dietmar/Conradis, Wolfgang/Pattar, Andres K. (Hrsg.): Existenzsicherungsrecht. SGB II | SGB XII | AsylbLG | Verfahrensrecht. Handbuch. Baden-Baden, S. 491–539

Bundesagentur für Arbeit (BA) (2020): Fachliche Weisungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 1 bis 3 und BvB-Pro). https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014609.pdf (19.05.2020)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019a): Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken. Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“, 3. Sitzung am 4. April 2019. Sitzungsunterlage. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019b): Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen. Arbeitsgruppe: „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“, 5. Sitzung am 17. und 18. September 2019. Sitzungsunterlage. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019c): „Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen“. Tischvorlage zur 5. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 17./18. September 2019 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Online-Kommentierungen und Stellungnahmen der AG-Mitglieder zum Arbeitspapier der 5. AG-Sitzung. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019d): Abschlussbericht. Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin

Bürge, Alfons (1995): Das französische Privatrecht im 19. Jahrhundert – zwischen Tradition und Pandektenwissenschaft, Liberalismus und Etatismus. Frankfurt am Main

Coy, Maddy/Kelly, Liz (2019): The responsabilisation of women who experience domestic violence: a case study from England and Wales. In: Hagemann-White, Carol/Kelly, Liz/Meysen,Thomas (Hrsg.): Interventions Against Child Abuse and Violence Against Women. Ethics and culture in practice and policy. Cultural Encounters in Intervention Against Violence. Opladen/Berlin/Toronto, S. 151–163

- Der Kleine Pauly (1979): Lexikon der Antike [in 5 Bänden] auf der Grundlage von Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter. Bearbeitet und herausgegeben von Konrat Ziegler & Walther Sontheimer. München
- Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Bundestagsdrucksache 18/11050. Berlin, S. 31–570
- Dubler, Annemarie (2009): Mündigkeit. In: Historisches Lexikon der Schweiz – HLS. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010367/2009-11-26/> (04.05.2020)
- Engisch, Karl (1997): Einführung in das juristische Denken. Stuttgart/Berlin /Köln
- Ernst, Stephanie (2009): Mündig/Unmündig. In: WiBiLex – Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet. www.bibelwissenschaft.de/wibilex/das-bibellexikon/lexikon/sachwort/anzeigen/details/muendig-unmuen-dig/ch/8b9ac980221c6cfc3a9bbf27e78342b6/ (04.05.2020)
- Fraschetti, Augusto (1996): Die Welt der jungen Männer. In: Levi, Giovanni/Schmitt, Jean-Claude (Hrsg.): Geschichte der Jugend. Band 1: Von der Antike bis zum Absolutismus. Frankfurt am Main, S. 70–112
- Gillis, John R. (1980): Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Weinheim/Basel
- Hähnchen, Susanne (2016): Rechtsgeschichte: Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit. Heidelberg
- Heider, Mirjam (2011): Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung. Baden-Baden
- Honsell, Heinrich (2015): Römisches Recht. Berlin/Heidelberg
- Morras Ganskow, Katrin (2005): Die Geschichte der Jugend. Die Anfänge der modernen Wahrnehmung der Jugend. München. www.hausarbeiten.de/document/54001 (04.05.2020)
- Mühlmann, Thomas/Fendrich, Sandra (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. In: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 20. Jg., H. 2, 3, S. 22–27
- Münder, Johannes (2017): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden
- Palandt, Otto (2020): Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. Beck'sche Kurz-Kommentare. München
- Pastoureau, Michel (1996): Embleme, Attribute und Inszenierungen der Jugend in der mittelalterlichen Darstellung. In: Levi, Giovanni/Schmitt, Jean-Claude (Hrsg.): Geschichte der Jugend. Band 1: Von der Antike bis zum Absolutismus. Frankfurt am Main, S. 296–318

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/ Weinreich, Gerd (2019): Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. Köln

Raabe, Benjamin/Thomas, Severine (2019): Handreichung Leaving Care. Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Hildesheim

Radner, Karen (1997): Die neuassyrischen Privatrechtsurkunden als Quelle für Mensch und Umwelt. Der Mensch von der Geburt bis zum Alter. Helsinki

Schnapp, Alain (1996): Das Bild der Jugend in der griechischen Polis. In: Levi, Giovanni/Schmitt, Jean-Claude (Hrsg.): Geschichte der Jugend. Band 1: Von der Antike bis zum Absolutismus. Frankfurt am Main, S. 21–69

Sommer, Manfred (1984): Mündigkeit. In: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried/Gabriel, Gottfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 6. Basel, S. 225–235

Timmer, Jan (2008): Altersgrenzen politischer Partizipation in antiken Gesellschaften. Berlin

Wabnitz, Reinhard Joachim (2017): Rechtliche Rahmung von Jugend (einschließlich der Rechte von jungen Erwachsenen) und persönliche Rechte von Jugendlichen (mit Blick auf die föderalen Ebenen und die unterschiedlichen Rechtsgebiete). In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München, S. 11–44

Anhang 1: Wahlalter in den Bundesländern (Kommunal- und Landtagswahlen)

Kommunalwahlen

www.wahlrecht.de/kommunal

Bundesland	Wahlperiode	Wahlalter aktiv/passiv
Baden-Württemberg	5 Jahre	16/18
Bayern	6 Jahre	18/18
Brandenburg	5 Jahre	16/18
Bremen	4 Jahre	16/18
Hessen	5 Jahre	18/18
Mecklenburg-Vorpommern	5 Jahre	16/18
Niedersachsen	5 Jahre	16/18
Nordrhein-Westfalen	5 Jahre	16/18
Rheinland-Pfalz	5 Jahre	18/18
Saarland	5 Jahre	18/18
Sachsen	5 Jahre	18/18
Sachsen-Anhalt	5 Jahre	16/18
Schleswig-Holstein	5 Jahre	16/18
Thüringen	5 Jahre	16/18

Landtagswahlen

www.wahlrecht.de/landtage

Bundesland	Wahlperiode	Wahlalter aktiv/passiv
Baden-Württemberg	5 Jahre	18/18
Bayern	5 Jahre	18/18
Berlin	5 Jahre	18/18
Brandenburg	5 Jahre	16/18
Bremen	4 Jahre	16/18
Hamburg	5 Jahre	16/18
Hessen	5 Jahre	18/18
Mecklenburg-Vorpommern	5 Jahre	18/18
Niedersachsen	5 Jahre	18/18
Nordrhein-Westfalen	5 Jahre	18/18
Rheinland-Pfalz	5 Jahre	18/18
Saarland	5 Jahre	18/18
Sachsen	5 Jahre	18/18
Sachsen-Anhalt	5 Jahre	18/18
Schleswig-Holstein	5 Jahre	16/18
Thüringen	5 Jahre	18/18

Anhang 2: Chronologie der Einführung von Altersgrenzen mit Begründung (Auswahl)

Inkraft-treten	Alters-grenze	Lebens-bereich – Norm	Gesetzesbegründung (Auszüge)
1953	21	Strafe § 1 Abs. 2, § 105 JGG	„Die Frage der strafrechtlichen Behandlung von Heranwachsenden ist seit dem Inkrafttreten des JGG von 1923 häufig erörtert (...) Das RJGG von 1943 enthält (...) nur unzulängliche Ansatzpunkte für eine jugendgemäße Beurteilung von Verfehlungen Heranwachsender (...) Die unmittelbaren Erlebnisse des Krieges, der oft rücksichtslose Kampf um das nackte Leben auf der Flucht, der Verlust von Eltern und Angehörigen, Besitz und Heimat haben die Entwicklung von vielen jungen Menschen empfindlich gestört und ihre soziale Eingliederung in die Gemeinschaft erschwert (...) Zwar sind die Heranwachsenden an der gesamten Kriminalität besonders stark beteiligt; ihre Neigung zum Verbrechen beruht vielfach aber weniger auf einer anlagebedingten charakterlichen Minderwertigkeit, als auf den Folgen der durch die besonderen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit gestörten Entwicklung (...) Es ist eine gesicherte Erkenntnis der modernen Wissenschaft, daß die charakterliche, insbesondere die sittliche Reifung des jungen Menschen in der Gegenwart mit der körperlichen und intellektuellen Reifung nicht mehr Schritt hält (...) Nach der überwiegenden Meinung der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen ist der Anteil der Unreifen unter den Heranwachsenden wesentlich größer, als gemeinhin angenommen wird (...) Bei der Ausgestaltung dieses Sonderrechts war (...) notwendig, vorsichtig vorzugehen (...)“ (BT-Drucks. 1/3264, S. 36 f.).
1974	18	Volljährig-keit § 2 BGB § 5 Abs. 1 S. 2 JWG	„Die in den letzten Jahren zu beobachtende Akzeleration in der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen dieser Altersgruppe [18–21] sowie die Veränderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten sprechen für die Herabsetzung des seit dem Jahre 1875 geltenden Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre. Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters wird der tatsächlich vollzogenen Emanzipation dieser Altersgruppe Rechnung getragen (...) Entstehen Konfliktsituationen, weil die Entscheidung des Jugendlichen von seinem gesetzlichen Vertreter nicht gebilligt wird, so tritt häufig keine Befriedigung ein; vielmehr wird der Jugendliche oft versuchen, seine Entscheidung gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters durchzusetzen, wodurch eine Verschärfung der Konfliktsituation eintritt. Diese Entscheidungsfreude der Jugendlichen beruht auf ihrer weitgehenden tatsächlichen Selbständigkeit in allen Lebensbereichen, ihrer Ausbildung und Erziehung zu Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie ihrer Konfrontation und Auseinandersetzung mit den vielfältigen Problemen unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens. Zwar ist nicht zu verkennen, daß einzelne Jugendliche dieser Altersgruppe nicht fähig sind, am Rechts- und Wirtschaftsleben eigenverantwortlich teilzunehmen, ohne Schaden zu erleiden (...) Diese Einwendungen treffen aber auch auf einzelne nach geltendem Recht Volljährige zu (...) Es ist nicht zu rechtfertigen, einer ganzen Altersgruppe die Befugnis zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsleben zu versagen, weil einzelne Mitglieder dieser Altersgruppe nicht in der Lage sind (...)“ (BT-Drucks. 7/117, S. 6). „§ 5 Abs. 1 S. 2 ermöglicht es, bestimmte im Interesse der Jugend liegende Maßnahmen auch auf junge Menschen zu erstrecken, die über 21 Jahre alt, d.h. volljährig sind. Die Möglichkeit, solche Maßnahmen auf Volljährige auszudehnen, soll erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist die Vorschrift an die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze anzugleichen. Bei den schon in Angriff genommenen Arbeiten für ein neues Jugendhilferecht wird darüber hinaus zu prüfen sein, inwieweit die Angebote der Jugendhilfe für junge Volljährige erweitert werden sollen“ (BT-Drucks. 7/117, S. 12).

Inkraft-treten	Alters-grenze	Lebens-bereich – Norm	Gesetzesbegründung (Auszüge)
1990	27	(Jugend-) Hilfen für junge Voll-jährige § 7 Nr. 3, § 41 SGB VIII	„Während das Jugendwohlfahrtsgesetz bisher keine obere Altersgrenze enthielt, wird nun im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit die Vollendung des 27. Lebensjahres als obere Altersgrenze eingeführt“ (BT-Drucks. 11/5948, S. 50). „Da sich die Verselbständigung junger Menschen aus verschiedenen Gründen immer weiter hinauszögert, sieht Satz 2 in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, die Hilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus weiterzuführen. Eine solche Weiterführung kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen wegen eines späten Hauptschulabschlusses die Ausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen wird oder eine Anschlussmaßnahme erst mit einer gewissen Verzögerung sichergestellt ist“ (BT-Drucks. 11/5948, S. 78).
1993	21	Beratung/ Unterstützung bei Unterhalt § 18 Abs. 4 SGB VIII	„Der Änderungsvorschlag erweitert die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Jugendamts auf Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüche junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr. Damit soll sichergestellt werden, daß Unterhaltsverpflichtungen auch über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus erfüllt werden“ (BT-Drucks. 12/3711, S. 41).
1993	27	Soziales Engagement (FSJ/FÖJ) § 2 Abs. 1 Nr. 4 FSJG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 FÖJG	„Die Heraufsetzung der oberen Altersgrenze berücksichtigt die Altersregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ (BT-Drucks. 12/4716, S. 14). „Die sich aus § 2 ergebenden Vergünstigungen können nur Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugute kommen, die mindestens 16 Jahre und höchstens 27 Jahre alt sind. Die grundsätzliche Festlegung der Altersgrenze auf 16 Jahre — abweichend vom freiwilligen sozialen Jahr — ist einerseits geboten, um Übergänge von der Schule in das freiwillige ökologische Jahr zu ermöglichen, andererseits ist sie unbedenklich, weil Tätigkeiten im freiwilligen ökologischen Jahr nicht mit Belastungen verbunden sind, denen ein junger Mensch mit 16 Jahren nicht gewachsen sein könnte“ (BT-Drucks. 12/4716, S. 12).
1996	Vollzeit-schul-pflicht	Jugend-arbeitsschutz § 2 Abs. 3 JArbSchG	„Durch die Neufassung des § 2 Abs. 3 wird die gesetzliche Fiktion (vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten als Kinder) durch eine zeitgemäße Formulierung, die dem Selbstverständnis der betroffenen Jugendlichen gerecht wird, ersetzt. Unter Vollzeitschulpflicht im Sinne dieser Vorschrift ist die allgemeine, in den Schulgesetzen der Länder geregelte Vollzeitschulpflicht zu verstehen“ (BT-Drucks. 13/5494, S. 8).
1998	21	Unterhalt § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB	„Mit dem neuen Satz 2 wird die erweiterte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern auf volljährige Kinder erstreckt, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erforderlich ist ferner, daß die Kinder unverheiratet sind und noch bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß ihre Lebensstellung ungeachtet der rechtlichen Beendigung der elterlichen Sorge mit der Lebensstellung minderjähriger Kinder vergleichbar ist und dementsprechend eine Gleichstellung im Rahmen des § 1603 Abs. 2 BGB (...) geboten erscheint. Eine Ausdehnung der Vorschrift auf weitere Fallgruppen, insbesondere behinderte Kinder, hat der Entwurf nicht vorgenommen. Abgesehen davon, daß eine Einbeziehung behinderter Kinder in § 1603 Abs. 2 BGB schwerlich nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen könnte, ist die Lebenssituation behinderter und anderer volljähriger unverheirateter Kinder, die sich nicht (mehr) in der allgemeinen Schulausbildung befinden, mit der minderjähriger Kinder nicht vergleichbar. Von daher hätte eine Erweiterung des § 1603 Abs. 2 BGB auf zusätzliche Fallgruppen nahezu zwangsläufig Zweifelsfragen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz hervorge-rufen. Um jedoch Härten für die Eltern durch einen ungewöhnlich langen Schulbesuch zu verhindern, soll die Gleichstellung volljähriger unverheirateter Kinder im Rahmen des § 1603 Abs. 2 BGB nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gelten. Bis auf sehr wenige Ausnahmefälle wird die allgemeine Schulausbildung in diesem Zeitpunkt abgeschlossen

Inkraft-treten	Alters-grenze	Lebens-bereich – Norm	Gesetzesbegründung (Auszüge)
			bzw. – worauf es in diesem Zusammenhang ankommt – abschließbar sein. Die Altersgrenze entspricht im Übrigen den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts, wonach junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen haben und für sie eine Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen durch die Urkundsperson beim Jugendamt beurkundet werden kann (§ 18 Abs. 3 bzw. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII)“ (BT-Drucks. 13/7338, S. 21).
2003	15–25	Eingliederung in Arbeit/ Sanktionen § 3 Abs. 2 SGB II (alt), § 31a Abs. 2 SGB II	„Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren. Es ist dringend erforderlich, bei jungen Menschen von vornherein der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. (...) Der staatlichen Verpflichtung zur Beschäftigung jugendlicher Menschen auf der einen Seite [§ 3 Abs. 2] stehen die schärferen Sanktionsregelungen des Absatzes 4 auf der anderen Seite gegenüber: Junge erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten bei Pflichtverletzungen nach Absatz 1 S. 1 und Abs. 3 mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung kein ALG II. Zugleich wird klargestellt, dass die Agentur für Arbeit die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung direkt an den Vermieter zahlen soll. Auch in diesem Fall bleibt aber der Zugang des erwerbsfähigen jugendlichen Hilfebedürftigen zu sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, also auch zu Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen, erhalten“ (BT-Drucks. 15/1516, S. 61). „Die Regelung soll dazu beitragen, dass Arbeitslosigkeit junger Menschen und eine Gewöhnung an den Bezug von Sozialleistungen vermieden werden. Den jungen Menschen soll deshalb möglichst schnell ein Angebot für ein kurzfristig mögliche Arbeit oder Ausbildung gemacht werden. Satz 2 (...) verdeutlicht, dass für junge ungelernete Menschen eine Qualifikation für ihren weiteren beruflichen Lebensweg und zu Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit eine besondere Bedeutung hat“ (BT-Drucks. 15/1516, S. 51).
2006	15–25	Eingliederung in Arbeit/ Sanktionen § 31a Abs. 2 SGB II	„Die bisherigen Sanktionsregelungen für Jugendliche sehen keine Unterscheidung zwischen erstmaliger und wiederholter Pflichtverletzung vor (...) Damit fehlt eine Abstufung bei der Sanktionierung von Fehlverhalten. Auf wiederholte Pflichtverletzungen kann der zuständige Leistungsträger nicht angemessen reagieren, da dem Jugendlichen in jedem Fall die Leistungen für die Unterkunft vollständig erhalten bleiben und der Träger daneben noch Sachleistungen erbringen soll. Die erzieherische Wirkung der Sanktion wird dadurch häufig nicht erreicht. Mit der Regelung (...) wird erreicht, dass von einer Sanktion bei wiederholten Pflichtverletzungen auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung betroffen sind. Das ALG II fällt in diesen Fällen vollständig weg“ (BT-Drucks. 16/1696, S. 27).
2006	25	Eingliederung in Arbeit/ Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	„Die bisherige Regelung trägt nicht dem Umstand Rechnung, dass Kinder, die weiterhin im Haushalt der Eltern leben, nicht die Generalkosten eines Haushalts, das heißt die Bestreitung der zur allgemeinen Haushaltsführung gehörenden Aufwendungen (z. B. Versicherungen, Strom, haushaltstechnische Geräte), zu tragen haben. Deshalb werden künftig auch volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern einbezogen. Dies geht mit einer Reduzierung des Regelbedarfes für diesen Personenkreis von derzeit 100 auf 80 Prozent einher“ (BT-Drucks. 16/668, S. 13 f.).
2006	25	Eingliederung in Arbeit/Auszugsverbot § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II § 22 Abs. 5 SGB II	„Jugendliche sollen, wenn sie (...) ausziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die gleiche Regelleistung (nämlich 80 Prozent der Regelleistung) erhalten, die ihnen gewährt worden wäre, wenn sie weiterhin mit den Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten. Diese Regelung soll zusammen mit der Neuregelung in § 22 Abs. 2a den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen Regelleistung zu beziehen“ (BT-Drucks. 16/688, S. 14). „Ursache hoher Kosten ist unter anderem der Erstbezug einer eigenen Wohnung (...) Künftig sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen. Liegt ein Härtefall vor, kann die Zusicherung auch nach Abschluss des Mietvertrages

Inkraft-treten	Alters-grenze	Lebens-bereich – Norm	Gesetzesbegründung (Auszüge)
		§ 24 Abs. 6 i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB II	<p>eingeholt werden, (...) Wird die Zustimmung nicht eingeholt, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gezahlt. Dies ist den Betroffenen auch zuzumuten, weil § 3 Abs. 2 SGB II vorsieht, dass Jugendliche unverzüglich in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Der Leistungsausschluss wird daher im Regelfall von kürzerer Dauer sein. Die Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug soll erteilt werden, wenn aus schwerwiegenden sozialen Gründen ein Verweis des Jugendlichen auf die elterliche Wohnung nicht möglich ist oder wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist“ (BT-Drucks. 16/688, S. 14).</p> <p>„Durch die Anfügung des Absatzes 6 soll verhindert werden, dass Jugendliche unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung durch den kommunalen Träger nach § 22 Abs. 2a [jetzt: Abs. 5] umziehen, eine Erstaussstattung für die Wohnung gewährt wird“ (BT-Drucks. 16/688, S. 15).</p>
2007	25	Kindergeld § 22 Abs. 4 EStG, § 2 BKGG	<p>„Nunmehr wird die Altersgrenze auf die Zeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres herabgesetzt. Diese Maßnahme gibt einen Anreiz für eine schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit des Kindes. Zudem entspricht sie der Reform der schulischen Ausbildung durch die Kinder wegen des vorgezogenen Schuleintrittsalters (5 bzw. spätestens 6 Jahre), wegen sog. Schnellläuferklassen und des nach 12 statt nach 13 Schuljahren vorgesehenen Abiturs früher als bisher eine Berufs- oder Hochschulausbildung beginnen und somit auch in jüngeren Jahren abschließen können“ (BR-Drucks. 330/06, S. 21).</p>
2010	25	Bildung und Teilhabe § 28 SGB II	<p>„Die Beschränkung auf Schüler*innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, trägt der legitimen Erwartung Rechnung, dass die schulische Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte“ (BT-Drucks. 17/3404, S. 104).</p>
2010	35	BAföG § 10 Abs. 3 S. 1 BAföG	<p>„Zum einen hat sich gezeigt, dass die derzeitige Altersgrenze von 30 Jahren für die Ausbildungsförderung bei Master- oder Magisterstudiengängen die Umsetzung bestimmter Ziele des Bologna-Prozesses zu erschweren droht. So sollten Bachelor-Absolventen entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarkts in der Regel zunächst eine Berufstätigkeit aufnehmen können. Ein wirksamer Anreiz, eine Berufstätigkeit bereits unmittelbar nach dem Bachelor-Abschluss aufzunehmen, setzt aber voraus, dadurch im weiteren Verlauf die Möglichkeit eines später noch geförderten Masterstudiums nicht zu verlieren. Das derzeitige Höchstalter für eine Förderung setzt hier zu enge Grenzen. Die Heraufsetzung der Altersgrenze speziell für die Aufnahme eines Masterstudiums auf 35 Jahre wird Bachelor-Absolventen auch bei nicht schnellstmöglichem und von vornherein auf ein Hochschulstudium ausgerichteten Ausbildungsverlauf eine längere berufliche Einstiegsphase ermöglichen, in der sie den persönlichen und fachlichen Nutzen eines vertiefenden Masterstudiums eingehend prüfen können. Sie stärkt zugleich das Vertrauen ihrer Arbeitgeber, dass die Bachelor-Absolventen nicht ungeachtet der ihnen auch ohne baldige Fortsetzung des Studiums eröffneten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten relativ kurz nach ihrer betrieblichen Einarbeitung und Integration wieder an die Hochschule zurückkehren, um ihre Förderansprüche nicht zu verlieren (...) Mit der zeitlichen Streckung der Fördermöglichkeit nach der akademischen Erstqualifikation auf ein auch nach mehrjähriger Berufstätigkeit bei Aufnahme des Masterstudiums regelmäßig noch nicht überschrittenes Alter von 35 Jahren wird auch eine Brücke geschlagen von dem das BAföG weiterhin prägenden Ziel der Sicherung der bestmöglichen Erstausbildung junger Menschen zum gesellschaftlichen Konzept des lebensbegleitenden Lernens“ (BT-Drucks. 17/1551, S. 25).</p>
2011	21	Ausländische junge Menschen § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG	<p>„Durch den neu geschaffenen § 25a wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die – jedenfalls teilweise – in Deutschland aufgewachsen sind, eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet, wenn sie sich in Deutschland gut integriert haben“ (BT-Drucks. 17/5093, S. 15).</p>

Inkraft-treten	Alters-grenze	Lebens-bereich – Norm	Gesetzesbegründung (Auszüge)
2012	ohne	SGB III („instrumen- telle Neu- ordnung“, vielfache Erwähnung „junger Mensch“)	„Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen werden (...) neu strukturiert, flexibilisiert und klarer gegliedert. Zudem wird der Sprachgebrauch im SGB III einheitlich auf „junge Menschen“ statt „Jugendliche“ angepasst. Ausbildungsreife junge Menschen sollen unmittelbar den Weg in die Berufsausbildung – auch mithilfe der Zusagen im Ausbildungspakt – finden. Nicht ausbildungsreife junge Menschen sollen nach passgenauen vorbereitenden Maßnahmen ohne weitere Umwege in die Berufsausbildung eintreten können“ (BR-Drucks. 313/11, S. 154).
2013	ab 16	Wahlrecht (kommunal, Baden-Württemberg) § 10 Abs. 1 S. 1 LKO BW	<p>„Aus staats- und gesellschaftspolitischen Gründen ist es wichtig, junge Menschen frühzeitig in demokratische Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Jugendliche sollen sich kommunaler Ebene stärker in diese Prozesse einbringen und aktiv an der Willensbildung beteiligen können, zumal Entscheidungen in den kommunalen Gremien weitreichende Konsequenzen für die nächste Generation haben können. Damit Jugendliche ihren politischen Einfluss bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen ausüben können, sollen sie ab 16 Jahren das aktive Wahlrecht erhalten.</p> <p>In sechs Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) sind Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren bei Kommunalwahlen wahlberechtigt. In Berlin besteht das Wahlrecht ab 16 Jahren für die Wahl der Bezirksverordnetenversammlung, in Bremen für die Wahl der Bürgerschaft. Probleme durch die Absenkung des Wahlalters sind in diesen Ländern nicht bekannt geworden.</p> <p>Das aktive Wahlrecht für Gemeindewahlen ist nach der Regelungssystematik der Gemeindeordnung (GemO) abhängig vom Bürgerrecht (...) 16- und 17-Jährige sollen das Bürgerrecht erhalten, um damit in gleicher Weise wie volljährige Bürger an den Angelegenheiten der Gemeinde teilhaben zu können.</p> <p>Ausgenommen davon bleibt das passive Wahlrecht. Die Wählbarkeit in die kommunalen Gremien soll im Hinblick auf die damit verbundene Entscheidungsverantwortung in den Gremien weiterhin erst ab Volljährigkeit bestehen. Damit ist auch die Bestellung in den Bezirksbeirat (...) und die Wahl zum Ortsvorsteher (...) erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich“ (LT-Drucks. 15/3119, S. 11).</p>
2016	25	Erschwerte Eingliederung in Arbeit § 16h SGB II	„Mit dem neuen Tatbestand werden gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen. Mit dem Anschluss an einen der genannten folgenden Prozesse oder dem Einmünden in Maßnahmen entsteht die kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen, die für den Erfolg des Angebots entscheidend ist. Mit der neuen Leistung wird das bestehende Leistungsangebot nach dem SGB II und SGB III ergänzt“ (BR-Drucks. 66/16, S. 40; BT-Drucks. 18/8041, S. 38).

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut e.V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de